

347.65(439)

7450

T 41(e)

2



Entwurf des ungarischen Erbrechts

verfaßt und auf Grund der im Justizministerium gepflogenen Berathungen

umgearbeitet

von

D^r STEFAN TELESZKY

Advokat und Reichstagsabgeordneter.

Im Auftrage des kön. ung. Justizministeriums

übersetzt

von

D^r THEODOR KERN

Advokat in Budapest.

850

Handwritten notes and stamps: "L. 176.20.11", "23850/11", "Lieferung." and a stamp with "K. U. M. A. B. O. T. T. E. N. I." and "1887".

Budapest,

Druck von Gebrüder Légrády.

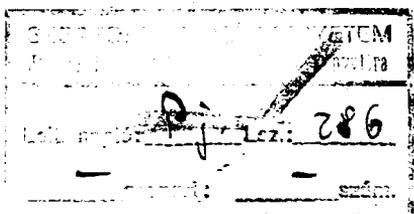
1887.

083

6

Los. Bay.

7650/



Entwurf

eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Erbrecht.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die auf das Vermögen eines Verstorbenen (Erblasser) bezug-
habenden Rechte und Verbindlichkeiten bilden, insoferne sie nicht an
seine Person geknüpft waren, seinen Nachlaß.

Der Nachlaß als Ganzes fällt dem Erben zu. Zwischen meh-
reren Erben (Miterben) vertheilt sich der Nachlaß als Ganzes zu
gleichen oder ungleichen Theilen.

Der Nachlaß als Ganzes oder deren Bruchtheil kann nicht
Gegenstand eines Vermächtnisses sein.

§. 2.

Der Anfall der Erbschaft erfolgt in der Regel mit dem Tode
des Erblassers.

Die abweichenden Bestimmungen sind in diesem Gesetze ent-
halten.

§. 3.

Ein Erbrecht besitzt in der Regel nur derjenige, welcher bei
Anfall der Erbschaft am Leben ist.

Von der Leibesfrucht, welche bei Anfall der Erbschaft schon empfangen war und lebend zur Welt kommt, wird angenommen, daß sie bei Anfall der Erbschaft* schon gelebt hat.

§. 4.

Kann nicht nachgewiesen werden, welche von mehreren Personen zuerst gestorben ist, so werden sie als zu gleicher Zeit gestorben angesehen.

§. 5.

Die Erbfähigkeit* besitzt im Allgemeinen Jedermann, der die Fähigkeit besitzt, Rechte zu erwerben.

Die Erbfähigkeit* ist nach dem Zeitpunkte des Anfalls der Erbschaft* zu beurtheilen; zu dem Erwerbe der Erbschaft ist aber erforderlich, daß der Erbe die Erbfähigkeit bis zum Antritt der Erbschaft besitze.

§. 6.

Von dem Erbrechte* ist als unwürdig ausgeschlossen:

1. Derjenige, welcher gegen den Erblasser einen Mord oder eine vorsätzliche Tödtung verübt oder versucht hat, oder den Erblasser zur Errichtung einer letztwilligen Verfügung vorsätzlich unfähig gemacht oder zu solchen Handlungen als Gehülfe mitgewirkt hat;

2. Derjenige, welcher den Erblasser durch Zwang oder Drohung in begründete Furcht oder durch Irreführung in einen wesentlichen Irrthum versetzt und ihn dadurch zur Errichtung oder Abänderung einer letztwilligen Verfügung veranlaßt oder daran gehindert hat;

3. Derjenige, welcher das schriftliche Testament des Erblassers oder die über dessen mündliches Testament abgefaßte Urkunde oder den durch den Erblasser abgeschlossenen Erbvertrag zum Schaden eines Dritten unterdrückt, fälscht, beweisunfähig macht oder bei solchen Handlungen mitwirkt.

§. 7.

Die im vorhergehenden Artikel enthaltenen Unwürdigkeitsfälle sind ohne Einwendung, von Amtswegen nicht zu berücksichtigen und

* Die mit der Anmerkung* versehenen Worte bezeichnen im ungarischen Originalltext sowohl das Erbrecht im engeren Sinne, als auch das Vermächtniß, den Pflichttheil — mit einem Worte das Erbrecht im weiteren Sinne.

sind wirkungslos, wenn dargethan wird, daß der Erblasser demjenigen, welcher die Handlung begangen, verziehen hat.

§. 8.

Im Falle der Erb-Unfähigkeit* oder Erb-Unwürdigkeit* wird angenommen, daß der Unfähige oder Unwürdige vor dem Erblasser gestorben ist.

§. 9.

Die Erfolge* gründet sich auf das Gesetz, auf eine letztwillige Verfügung oder auf einen Erbvertrag.

Diese verschiedenen Vererbungsarten können neben einander bestehen.

Zweite Abtheilung.

Die gesetzliche Erbfolge.

I. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 10.

Ist kein gültiges Testament oder kein gültiger Erbvertrag vorhanden, oder gelangt das gültige Testament oder der gültige Erbvertrag nicht zur Wirksamkeit, so tritt für den ganzen Nachlaß die gesetzliche Erbfolge ein.

Hat der Erblasser über seinen Nachlaß durch Testament oder Erbvertrag nur theilweise verfügt oder gelangt die Verfügung nur theilweise zur Wirksamkeit, so ist der übrige Theil des Nachlasses Gegenstand der gesetzlichen Erbfolge.

Inwiefern die gesetzliche Erbfolge im Falle einer bedingten oder betagten Erbeinsetzung, oder im Falle der Einsetzung eines bei dem Tode des Erblassers noch nicht lebenden Erben eintritt, ist in den §§. 164, 165, 182, 183 und 217 bestimmt.

* Die mit der Anmerkung* versehenen Worte bezeichnen im ungarischen Originaltext sowohl das Erbrecht im engeren Sinne, als auch das Vermächtniß, den Pflichttheil — mit einem Worte das Erbrecht im weiteren Sinne.

§. 11.

Tritt die Erbfolge theils auf Grund des Gesetzes, theils auf Grund eines Testamentes oder Erbvertrages ein, so erbt der in dem Testamente oder Erbvertrage eingesetzte Erbe zugleich als gesetzlicher Erbe; es sei denn, daß aus den obwaltenden Umständen der entgegengesetzte Wille des Erblassers gefolgert werden kann. (§. 359.)

§. 12.

Die gesetzliche Erbfolge steht den Verwandten (§§. 15—32.) und dem Ehegatten (§§. 33.—39.) des Erblassers zu.

Ist Jemand mit dem Erblasser zweifach oder mehrfach verwandt, oder steht ihm die gesetzliche Erbfolge als Verwandten und als Ehegatten zu, so erhält er jeden der im Gesetze bestimmten Erbtheile.

In den Fällen der §§. 30 und 31 wird aber die zweifache oder mehrfache Verwandtschaft nicht berücksichtigt.

§. 13.

Ist Jemand in Folge vertragmäßigen Verzichtes seines Erbrechtes verlustig gegangen (§§. 56, 59.) oder durch den Erblasser rechtmäßig enterbt worden (§. 80.) oder hat Jemand die Erbschaft ausgeschlagen, so wird bei der gesetzlichen Erbfolge angenommen, daß er vor dem Erblasser gestorben ist.

§. 14.

Der Geschlechtsunterschied, der Ursprung des Vermögens und — mit Ausnahme des im §. 34 erwähnten Falles — die Beschaffenheit des Vermögens haben auf die gesetzliche Erbfolge keinen Einfluß.

2. Kapitel.**Die gesetzliche Erbfolge der Verwandten.**

§. 15.

Die gesetzliche Erbfolge der Verwandten gründet sich auf das mit der ehelichen Geburt verbundene Verwandtschaftsverhältniß.

Die auf Grund einer nachfolgenden Ehe eingetretene Legitimation hat mit der ehelichen Geburt gleiche Wirkung.

§. 16.

Bei der gesetzlichen Erbfolge ist der ehelichen Geburt gleich zu achten:

- a) die Geburt aus einer putativen Ehe, wenn einer der Ehegatten bei Eingehung der richtigen Ehe in gutem Glauben war (§. 17.);
- b) die außereheliche Geburt in Hinsicht auf das Verwandtschaftsverhältniß zur Mutter und den mütterlichen Verwandten.

§. 17.

Der Vater besitzt nach dem in einer putativen Ehe erzeugten Kinder und dessen Abkömmlingen (§§. 15, 16.) nur dann ein gesetzliches Erbrecht, wenn er bei Eingehung der richtigen Ehe in gutem Glauben war.

§. 18.

Die Legitimation durch königliches Rescript begründet ein gegenseitiges erbrechtliches Verhältniß:

- a) zwischen dem Vater und dessen Abkömmlingen (§§. 15, 16.) auf der einen Seite, und dem Legitimirten und dessen Abkömmlingen (§§. 15, 16.) auf der anderen Seite;
- b) zwischen mehreren durch königliches Rescript legitimirten Kindern desselben Vaters und deren Abkömmlingen (§§. 15, 16.);
- c) zwischen dem der Legitimation zustimmenden väterlichen Verwandten und dessen Abkömmlingen (§§. 15, 16.) auf der einen Seite, und dem Legitimirten und dessen Abkömmlingen (§§. 15, 16.) auf der anderen Seite.

Auf die gesetzliche Erbfolge zwischen dem durch königliches Rescript Legitimirten und dessen mütterlichen Verwandten ist §. 16 Punkt b) anzuwenden.

§. 19.

Der Adoptirte und dessen Abkömmlinge (§§. 15, 16.) haben nach dem Adoptirenden dasselbe Erbrecht, als ob der Adoptirte ein eheliches Kind des Adoptirenden wäre (§. 36.)

Durch die Adoption erleidet das Recht und das Verhältniß der gesetzlichen Erbfolge zwischen dem Adoptirten und dessen leiblichen Verwandten keine Aenderung.

Der Adoptirende und dessen Verwandte besitzen nur dann ein gesetzliches Erbrecht nach dem Adoptirten, wenn dieser weder einen erbberechtigten Verwandten, noch einen Ehegatten hat.

§. 20.

Das Erbrecht fällt in erster Reihe den von dem Erblasser abstammenden Verwandten zu.

Hinterläßt Jemand bloß ein Kind, so erhält dieses die Erbschaft allein. Hinterläßt Jemand mehrere Kinder, so erben sie zu gleichen Theilen.

§. 21.

Die Enkel des Erblassers gelangen zur Erbfolge, wenn deren im Verwandtschaftsverhältniß zwischenstehenden Eltern (Stammvorfahren) gestorben sind. (§§. 8, 13.)

Erben Enkel zugleich mit Kindern oder von verschiedenen Kindern abstammende Enkel, so tritt eine Theilung der Erbschaft nach Stämmen ein, so daß die von demselben Kinde abstammenden Enkel zusammen einen Kindesanteil, als Stammanteil erhalten.

Den von demselben Kinde abstammenden Enkeln fällt der Stammanteil und, wenn keine anderen Abkömmlinge erben, die ganze Erbschaft zu gleichen Theilen zu.

§. 22.

Die für die Erbfolge der Enkel im §. 21 festgesetzten Bestimmungen sind auf die Erbfolge der entfernteren Abkömmlinge entsprechend anzuwenden.

§. 23.

Sind keine von dem Erblasser abstammenden Erben vorhanden, so fällt die Erbschaft an dem Vater (§. 17.) und die Mutter des Erblassers, beziehungsweise an die von dem Vater und von der Mutter des Erblassers abstammenden Seitenverwandten zu.

§. 24.

Im Falle des §. 23 gebührt die Erbschaft zur einen Hälfte in erster Reihe dem Vater, zur anderen Hälfte in erster Reihe der Mutter.

Ist der Vater gestorben, (§§. 8, 13.) so fällt die Hälfte der Erbschaft an die von ihm abstammenden Verwandten, an die von demselben Vater abstammenden Geschwister des Erblassers und an die Abkömmlinge dieser Geschwister zu.

Ist die Mutter gestorben (§§. 8, 13.), so fällt die ihr zufallende Hälfte der Erbschaft den von ihr abstammenden Verwandten, den von derselben Mutter abstammenden Geschwistern des Erblassers und den Abkömmlingen dieser Geschwister zu.

Auf die Erbfolge der Geschwister des Erblassers und deren Abkömmlinge sind die Bestimmungen der §§. 21 und 22 entsprechend anzuwenden.

§. 25.

Ist der Vater nicht am Leben und sind auch keine von ihm abstammenden Verwandte vorhanden (§§. 8, 13.), so fällt die ganze Erbschaft der Mutter, beziehungsweise den von ihr abstammenden Verwandten zu.

Ist die Mutter nicht am Leben und sind auch keine von ihr abstammenden Verwandte vorhanden (§§. 8, 13.), so fällt die ganze Erbschaft dem Vater, beziehungsweise den von ihm abstammenden Verwandten zu.

§. 26.

Sind der Vater und die Mutter des Erblassers ohne Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben (§§. 8, 13.), so fällt die Erbschaft an die Großeltern des Erblassers und an die von diesen abstammenden Seitenverwandten des Erblassers zu.

In diesem Falle fällt die eine Hälfte der Erbschaft den Großeltern des Erblassers von der väterlichen Seite, beziehungsweise deren Abkömmlingen, und die andere Hälfte den Großeltern des Erblassers von der mütterlichen Seite, beziehungsweise deren Abkömmlingen zu.

§. 27.

Sind beide Großeltern sowohl der väterlichen, als auch der mütterlichen Seite am Leben, oder von ihnen abstammende Verwandte vorhanden, so wird die betreffende Hälfte der Erbschaft in zwei Theile getheilt, und erbet die eine Hälfte das eine der Großeltern beziehungsweise dessen Abkömmlinge, die andere Hälfte aber das andere der Großeltern, beziehungsweise dessen Abkömmlinge.

Auf die Erbfolge der Abkömmlinge der Großeltern sind die Bestimmungen der §§. 21, 22 und 24 entsprechend anzuwenden.

§. 28.

Ist eines der Großeltern der einen Linie nicht mehr am Leben (§§. 8, 13.) und hat auch keine von ihm abstammende Verwandten hinterlassen, so fällt der ganze Erbtheil dieser Linie an das am Leben gebliebene andere der Großeltern dieser Linie, beziehungsweise an dessen Abkömmlinge.

§. 29.

Sind beide Großeltern der väterlichen Seite gestorben, und sind auch keine Seitenverwandte des Erblassers vorhanden, die von dem einen der väterlichen Großeltern abstammen (§§. 8, 13.), so fällt die ganze Erbschaft den Großeltern der mütterlichen Seite, beziehungsweise deren Abkömmlingen zu.

Sind beide Großeltern der mütterlichen Seite gestorben, und sind auch keine Seitenverwandte des Erblassers vorhanden, die von dem einen der mütterlichen Großeltern abstammen (§§. 8, 13.), so fällt die ganze Erbschaft den Großeltern der väterlichen Seite, beziehungsweise deren Abkömmlingen zu.

Auf die Reihe der Erbfolge sind die Bestimmungen der §§. 21, 22, 24, 27 und 28 entsprechend anzuwenden.

§. 30.

Sind weder auf der väterlichen, noch auf der mütterlichen Seite Großeltern oder von ihnen abstammende Verwandte vorhanden

(§§. 8, 13.), so erben die entfernteren Voreltern (§. 37.). Von diesen gehet, ohne Rücksicht auf die verwandtschaftliche Verzweigung, der im näheren Grade Verwandte dem Entfernteren vor, und wenn mehrere Voreltern desselben Grades vorhanden sind, so gebührt ihnen die Erbschaft zu gleichen Theilen.

§. 31.

Sind die im vorigen Artikel erwähnten Voreltern nicht vorhanden, (§§. 8, 13.) so fällt die Erbschaft den von den Urgroßeltern, sowie von den Eltern und Großeltern der Urgroßeltern, abstammenden Seitenverwandten des Erblassers zu. (§. 37.)

In dieser Gruppe der gesetzlichen Erben schließt ohne Rücksicht auf die verwandtschaftliche Verzweigung, der Seitenverwandte näheren Grades den Entfernteren aus; mehrere Seitenverwandte desselben Grades erhalten die Erbschaft zu gleichen Theilen.

§. 32.

Die von entfernteren Voreltern, als die Großeltern der Urgroßeltern abstammenden Seitenverwandten des Erblassers besitzen kein gesetzliches Erbrecht.

3. Kapitel.

Die gesetzliche Erbfolge der Ehegatten.

§. 33.

Hinterläßt der Erblasser ein einziges, laut §§. 15, 16 und 18 zur Erbfolge berufenes Kind oder von diesem abstammende Erben, so erhält der überlebende Ehegatte die Hälfte, bei der Erbfolge von zwei Kindern oder deren Abkömmlingen ein Drittheil, bei der Erbfolge von drei oder mehr Kindern oder deren Abkömmlingen ein Viertel des Nachlasses zum lebenslänglichen Nutzgenusse.

Hat zwischen den Ehegatten hinsichtlich des während der Ehe erworbenen Vermögens, sei es auf Grund des Gesetzes oder eines Vertrages Gütergemeinschaft bestanden, so bekommt der überlebende

Ehegatte zum lebenslänglichen Nutzgenusse bloß den entsprechenden Antheil des, das gemeinschaftliche Vermögen übersteigenden Nachlasses.

§. 34.

Der überlebende Ehegatte erhält als Erbe:

a) die Hälfte der Erbschaft, wenn er mit den Eltern oder den von ihnen abstammenden Verwandten des Erblassers zusammentrifft;

b) zwei Dritttheile der Erbschaft, wenn er mit den Großeltern oder den von ihnen abstammenden Seitenverwandten des Erblassers zusammentrifft.

Im Falle dieses §. gehören die Hausgeräthe, die Haus- und Wohnungseinrichtung (§. 301.) ausschließlich dem überlebenden Ehegatten.

§. 35.

In den Fällen des §. 34 erhalten die Verwandten des Erblassers den den Erbtheil des Ehegatten übersteigenden Theil der Erbschaft, und sind auf deren Erbfolge in diesem Theile die Bestimmungen des 2. Kapitels dieser Abtheilung anzuwenden.

§. 36.

Hinterläßt der Erblasser bloß ein adoptirtes Kind oder von diesem abstammende Erben (§§. 15, 16.), so fällt die Erbschaft zur Hälfte dem Ehegatten, zur anderen Hälfte dem Adoptirten oder dessen Abkömmlingen zu.

Sind mehrere adoptirte Kinder vorhanden, so erben diese die betreffende Hälfte zu gleichen Theilen, deren Abkömmlinge aber nach Stämmen.

§. 37.

Sind keine in den §§. 33, 34 und 36 erwähnten Erben (§§. 8, 13.) vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte als alleiniger Erbe.

§. 38.

Sind die Ehegatten durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung geschieden oder von Tisch und Bett auf Lebenszeit getrennt, so hat der überlebende Ehegatte kein Erbrecht.

Ist die Ehe nichtig oder von Amtswegen anzufechten, so hat der überlebende Ehegatte nur dann ein Erbrecht, wenn er von der Eingehung der putativen Ehe an bis zum Tode des Erblassers in gutem Glauben war und kein, aus einer gültigen Ehe zur Erbfolge berufener Ehegatte hinterblieben ist.

§. 39.

Der Umstand, daß der verstorbene Ehegatte einen gesetzlichen Grund zur Scheidung oder Trennung (§. 38.) oder zur Anfechtung der Ehe hatte, schließt den überlebenden Ehegatten nur dann von der Erbfolge aus, wenn der verstorbene Ehegatte die Klage bereits angebracht und die Erben den Rechtsstreit mit Erfolg beendet haben.

4. Kapitel.

Die außerordentliche Erbfolge der außerehelich geborenen Kinder und deren Verwandten.

§. 40.

Das außerehelich geborene Kind hat kein gesetzliches Erbrecht an dem Nachlasse seines Vaters, wenn der Erblasser einen zur Erbfolge berufenen Abkömmling oder Ehegatten oder Eltern hinterlassen hat.

§. 41.

Liegt der Fall des vorigen § nicht vor und hat der Vater die Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde oder einer mit den äußeren Erfordernissen eines außergerichtlichen schriftlichen Testaments versehenen Privaturkunde anerkannt, so erhält das außerehelich geborene Kind:

a) die Hälfte der väterlichen Erbschaft, wenn es mit den von den Eltern des Erblassers abstammenden Seitenverwandten zusammen trifft;

b) zwei Dritttheile der Erbschaft, wenn es mit den Großeltern oder mit den von ihnen abstammenden Verwandten des Erblassers zusammen trifft;

c) die ganze Erbschaft, wenn der Erblasser keinen zum großelterlichen Stamme gehörigen Erben hinterlassen hat. (§§. 8, 13.)

§. 42.

Den in den Punkten a) und b) des vorigen §. festgesetzten Erbtheil übersteigenden Nachlaß erhalten die Abkömmlinge der Eltern des Erblassers, beziehungsweise die Großeltern des Erblassers oder deren Abkömmlinge; und sind auf die Erbfolge dieser Verwandten in diesem Antheile die Bestimmungen des 2. Kapitels dieser Abtheilung anzuwenden.

§. 43.

Sind mehrere, von dem Vater anerkannte, außerehelich geborene Kinder vorhanden, so erhalten sie den in §. 41 festgesetzten Antheil, beziehungsweise die ganze Erbschaft zu gleichen Theilen.

§. 44.

Ist das außerehelich geborene Kind vor dem Vater gestorben (§§. 8, 13.), so erben den ihm zukommenden Erbtheil seine Abkömmlinge. (§§. 15, 16.)

§. 45.

Das außerehelich geborene Kind hat an dem Nachlasse der väterlichen Verwandten, der Vater und die väterlichen Verwandten haben an dem Nachlasse des außerehelich geborenen Kindes kein Erbrecht.

5. Kapitel.

Anrechnung auf den gesetzlichen Erbtheil.

§. 46.

Bei der gesetzlichen Erbfolge wird den Abkömmlingen (§§. 15, 16, 18, 19, 41.) des Erblassers auf den Erbtheil angerechnet, was die Abkömmlinge von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten zur

Ausstattung oder als Heirathsgut, zur Einrichtung einer besonderen Haushaltung, zur Gründung oder Fortsetzung eines eigenen Gewerbes, oder zur Uebnahme einer amtlichen Stellung erhalten haben und was der Erblasser zur Bezahlung der Schulden seines großjährigen Abkömmlings verwendet hat.

§. 47.

Anderer Zuwendungen werden nur dann angerechnet, wenn sie der Erblasser seinem Abkömmling gegen die schriftlich bedungene Verbindlichkeit zur Anrechnung gegeben hat.

§. 48.

Denjenigen, welche das gesetzliche Erbfolgerecht durch Adoption, Legitimation oder Anerkennung erlangt haben, werden die Zuwendungen laut §§. 46 und 47 auf ihren Erbtheil auch dann angerechnet, wenn sie dieselben vor der Adoption, Legitimation oder Anerkennung erhalten haben.

§. 49.

Entferntere Abkömmlinge sind verpflichtet sich die in den §§. 46, 47 erwähnten Zuwendungen anrechnen zu lassen, wenn der Erblasser diese Zuwendungen vor dem Ableben eines Stammvorfahren (§§. 8, 13.) gegeben hat. Die früheren, obgleich im §. 46 angeführten Zuwendungen werden nur dann angerechnet, wenn sie der Erblasser gegen die schriftlich bedungene Verbindlichkeit zur Anrechnung gegeben hat.

§. 50.

Entfernteren Abkömmlingen ist auf den Erbtheil auch das anzurechnen, was der Stammvorfahre von dem Erblasser erhalten hat und was im Falle der Erbfolge auf dessen Erbtheil anzurechnen gewesen wäre. Diese Anrechnung findet statt ohne Rücksicht darauf, ob der entferntere Abkömmling nach dem Stammvorfahren geerbt hat oder nicht.

§. 51.

Die Anrechnung laut §§. 46—50 fällt weg, wenn der Erblasser sie in einer öffentlichen Urkunde oder volle Beweisraft besitzenden Privaturkunde erlassen hat.

§. 52.

Die Anrechnung geschieht dadurch, daß der vorempfangene Betrag oder der Werth des vorempfangenen Gegenstandes zum Nachlaß gerechnet und dann der entsprechende Betrag oder Werth dem zur Anrechnung verpflichteten Erben in seinen Erbtheil eingerechnet wird.

Die der Anrechnung unterliegenden Gegenstände werden nach dem Werthe angerechnet, den sie zur Zeit des Empfanges gehabt haben.

Die von dem Tode des Erblassers an berechneten 6% Zinsen des vorempfangenen Betrages oder Werthes werden gleichfalls angerechnet.

Ist der Antheil des Erben geringer als der ihn belastende Anrechnungs-Betrag oder Werth, so ist er zur Vergütung des Ueberschusses an den Nachlaß auch dann nicht verpflichtet, wenn er die Erbschaft angenommen hat.

§. 53.

Außer den Abkömmlingen wird jedem anderen gesetzlichen Erben nur das angerechnet, was er von dem Erblasser gegen die schriftlich bedungene Verbindlichkeit zur Anrechnung erhalten hat.

Die Bestimmungen der §§. 51 und 52 sind auch in diesen Fällen der Anrechnung anzuwenden.

§. 54.

Die Abkömmlinge sind zur Anrechnung nur dann verpflichtet, wenn sie mit anderen Abkömmlingen zusammentreffen.

Treffen sie mit dem Ehegatten des Erblassers zusammen, so ist der dem Letzteren laut §. 33 gebührende Nutzgenuß, ohne

Rücksicht auf die den Abkömmlingen anzurechnenden Zuwendungen, nach dem thatsächlich vorhandenen Nachlaßvermögen, beziehungsweise im Falle des §. 53. mit Hinzurechnung des dem Ehegatten anzurechnenden Betrages oder Werthes zum Nachlaßvermögen, festzusetzen.

§. 55.

Die Anrechnung findet in der Regel bei der gesetzlichen Erbfolge statt.

Bei der Erbfolge aus einem Testamente oder aus einem Erbvertrag findet die Anrechnung nur dann und insoweit statt, wenn und insoweit sie der Erblasser in dem Testamente oder Erbvertrag ausdrücklich vorgeschrieben hat, sowie auch dann, wenn in dem Testamente oder Erbvertrage die dem gesetzlichen Erbfolge entsprechende Erbfolgeordnung angeordnet oder aufrechterhalten ist.

Wenn die gesetzliche Erbfolge mit der Erbfolge aus einem Testamente zusammentrifft und der Erblasser nicht anders verfügt hat, so sind bloß die gesetzlichen Erben zur Anrechnung gegenseitig berechtigt und verpflichtet.

6. Kapitel.

Der Verzicht auf die Erbschaft.

§. 56.

Der Verzicht auf die Erbschaft bei Lebzeiten des Erblassers ist nur dann wirksam, wenn hierüber ein Vertrag zwischen dem Erblasser und einer solchen Person zu Stande kommt, welche entweder unmittelbar, oder durch Wegfall des Erbrechtes eines etwaigen näheren Verwandten zur gesetzlichen Erbfolge berufen wäre.

§. 57.

Zur Gültigkeit eines Vertrages über den Verzicht auf die Erbschaft wird erfordert:

- a) daß der Verzichtende die volle Handlungsfähigkeit besitze;
- b) daß der Vertrag in eine öffentliche Urkunde aufgenommen werde.

Ein durch einen Bevollmächtigten abgeschlossener Vertrag über den Verzicht auf die Erbschaft ist nicht gültig.

Bezüglich des Verzichtes auf ein Erbrecht, welches einer unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Curatel befindlichen Person gebührt, kann ein Vertrag auch nicht mit obervormundschaftlicher Genehmigung abgeschlossen werden.

§. 58.

Durch den Verzicht auf die Erbfolge verliert der Verzichtende :

- a) sein gesetzliches Erbrecht ;
- b) den Anspruch auf den Pflichttheil, und zwar den Letzteren auch dann, wenn er hierauf in dem Vertrage nicht besonders verzichtet hätte.

Verzichtet der Vertragsschließende ausdrücklich bloß auf den Pflichttheil, so verliert er dennoch sein gesetzliches Erbrecht, es sei denn, daß er sich dieses Recht ausdrücklich vorbehalten hat.

§. 59.

Der Verzicht auf die Erbschaft verpflichtet mit der in §. 58 bestimmten Rechtswirkung auch die Abkömmlinge des Verzichtenden, falls nicht das Gegentheil bedungen ist.

§. 60.

Verzichtet ein Abkömmling des Erblassers auf die Erbschaft, so wird angenommen, daß der Verzicht zu Gunsten der übrigen Abkömmlinge des Erblassers geschah, falls nicht eine ausdrückliche entgegengesetzte Verfügung vorliegt.

Der Vertrag über den Verzicht auf die Erbschaft verliert seine Wirksamkeit, wenn alle Personen, zu deren Gunsten der Verzicht geschehen ist, oder als geschehen anzunehmen ist, inzwischen sterben (§§. 8, 13.)

§. 61.

Verzichtet einer der Abkömmlinge des Erblassers auf die Erbschaft, so hat der Verzicht, falls im Vertrage nicht das Gegentheil bestimmt ist, keine Wirkung auf jenen gesetzlichen Erbtheil und

auf jenen Theil des Pflichttheiles, welcher dem Verzichtenden in Folge des Umstandes angefallen ist, daß von den bei Abschluß des Vertrages am Leben gewesenen Abkömmlingen Einer oder Mehrere inzwischen bei Lebzeiten des Erblassers gestorben sind oder ihres gesetzlichen Erbrechtes verlustig gegangen sind.

Dritter Theil.

Der Pflichttheil.

1. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 62.

Die Abkömmlinge, der Vater, die Mutter und der Ehegatte des Erblassers haben, soweit sie im einzelnen Falle zur gesetzlichen Erbfolge berufen wären, ein Recht auf den Pflichttheil, den der Erblasser außer den im Gesetz bestimmten Enterbungsfällen, weder entziehen noch schmälern kann.

§. 63.

Der Pflichttheil ist in der Regel nach dem Werthe zu berechnen, welchen das Nachlaßvermögen zur Zeit des Todes des Erblassers hat.

Die Zuwendungen, welche laut §§. 46—55 auf den Erbtheil des Erben anzurechnen sind, werden zu dem Werthe des Nachlaßvermögens hinzugerechnet.

§. 64.

Hat der Erblasser sein Vermögen bei Lebzeiten durch Schenkung vermindert, so können Diejenigen, welche auch schon zur Zeit der Schenkung pflichttheilsberechtigt waren, ferner die weiteren Abkömmlinge der damals schon am Leben gewesenen Abkömmlinge, endlich die Kinder aus der damals bestandenen Ehe und deren Ab-

kömmlinge beanspruchen, daß ihr Pflichttheil nach dem gesammten Werthe des Nachlaßvermögens und des bei einer oder mehreren Gelegenheiten verschenkten Vermögens berechnet werde.

Hat der Erblasser einen pflichttheilsberechtigten Abkömmling, welcher schon zur Zeit der Schenkung am Leben war, oder aus einer damals bestandenen Ehe geboren ist, so können die übrigen pflichttheilsberechtigten Abkömmlinge, wenngleich sie aus einer späteren Ehe geboren oder später legitimirt worden sind, beanspruchen, daß bei Berechnung ihres Pflichttheiles der Werth des geschenkten Vermögens zu dem Werthe des Nachlaßvermögens hinzugerechnet werde.

Der Werth des geschenkten Vermögens ist nach dem Zeitpunkte der Schenkung festzusetzen.

Gelegenheitsgeschenke des Erblassers, welche den Stamm seines Vermögens nicht berührt haben, werden bei Berechnung des Pflichttheils zu dem Werthe der Nachlaßvermögens nicht hinzugerechnet.

§. 65.

Dem Pflichtberechtigten sind auf seinen Pflichttheil jene Zuwendungen anzurechnen, welche demselben auf seinen gesetzlichen Erbtheil anzurechnen gewesen wären. Bei dieser Anrechnung sind die Bestimmungen der §§. 46—55 entsprechend anzuwenden.

Liegt der Fall des §. 64 vor, so sind dem Berechtigten auf seinen Pflichttheil mit der im §. 64 enthaltenen Beschränkung auch jene Schenkungen anzurechnen, welche der Pflichttheilsberechtigte von dem Erblasser erhalten hat. (§. 85.)

§. 66.

Der Pflichttheil ist in erster Reihe (§. 98.) aus dem Nachlasse zu befriedigen, u. z. auch dann, wenn der Pflichttheil laut §. 64 nach dem gemeinsamen Werthe des Nachlaßvermögens und des verschenkten Vermögens ausgemessen wird. Ist der Nachlaß zur Befriedigung der Ansprüche der Pflichttheilsberechtigten nicht genügend, so erleiden die Pflichttheile eine verhältnißmäßige Minderung

§. 67.

Der Pflichttheilsberechtigte kann seinen Pflichttheil nicht in natura, sondern in einer, nach dem Werthe des Vermögens festzusetzenden baaren Geldsumme beanspruchen, es sei denn, daß der Erblasser ihn zu einem, dem Pflichttheile entsprechenden Theile zum Erben angesetzt hat.

Bei der Berechnung des Pflichttheils sind die Lasten des Nachlasses in Abzug zu bringen, und werden als solche außer den Schulden des Erblassers die Kosten seiner Beerdigung, der Todesfallaufnahme und der Nachlaß-Inventars-Aufnahme jedenfalls, die mit der Ordnung des Nachlasses verbundenen übrigen Kosten aber nur dann und insoweit angenommen, wenn und insoweit sie zur Berechnung und Sicherung des Pflichttheiles erforderlich waren.

§. 68.

Hat der Erblasser den Pflichttheilsberechtigten zu einem geringeren Theile als den Pflichttheil zum Erben eingesetzt oder ihm ein Vermächtniß hinterlassen, so ist der Pflichttheilsberechtigte verpflichtet den Erbtheil oder das Vermächtniß anzunehmen; er kann aber die Ergänzung seines Pflichttheiles beanspruchen.

Auf den Pflichttheil ist auch jener Werth anzurechnen, welcher dem Pflichttheilsberechtigten durch Substitution** (§. 207.) oder Anwachsungsrecht (§. 381.) oder sonst durch eine letztwillige Verfügung des Erblassers zufällt.

§. 69.

Dem Berechtigten gebührt der Pflichttheil ohne beschränkende Bestimmungen, namentlich ohne Zeitbestimmung, ohne Bedingung und ohne Auflage. Derartige beschränkende Bestimmungen sind insoweit der Erbtheil oder das Vermächtniß den Pflichttheil nicht übersteigt, als nicht beigelegt zu betrachten (§§. 88, 89, 90.)

§. 70.

Hat der Erblasser dem Pflichttheilsberechtigten, sei es als Erbtheil oder als Vermächtniß mehr als den Pflichttheil hinterlassen,

** Substitution bedeutet im Sinne dieses Gesetz-Entwurfes nur die gemeine Substitution.

ihn dabei aber durch eine beschränkende Bestimmung beschwert, so steht dem Pflichttheilsberechtigten die Wahl zu, ob er den Erbtheil oder das Vermächtniß mit der beschränkenden Bestimmung beschwert annehmen, oder den Pflichttheil ohne Beschwerung fordern will.

Wählt er das Letztere, so fällt in Ermangelung einer anderweitigen Bestimmung des Erblassers, der nicht angenommene Erbtheil den übrigen testamentarischen, beziehungsweise gesetzlichen Erben im Verhältniß ihrer Erbtheile zu und sind dieselben verpflichtet, die Pflichttheilsberechtigten zu befriedigen, sowie die nicht an die Person des Pflichttheilsberechtigten geknüpften beschränkenden Bestimmungen bis zur Höhe des Mehrbetrages zu erfüllen. In demselben Falle werden die mit dem nicht angenommenen Vermächtniße beschwerten von dessen Ausfolgung befreit und sind sie verpflichtet, den Pflichttheil zu befriedigen und die beschränkenden Bestimmungen nach den obigen Vorschriften zu erfüllen. Hat aber der Erblasser hinsichtlich des den Pflichttheil übersteigenden Erbtheiles oder Vermächtnißes einen Nacherben** eingesetzt oder ein Nachvermächtniß angeordnet, so fällt der Theil des Erbtheiles oder Vermächtnißes, welcher nach Befriedigung des Pflichttheiles übrig bleibt, dem Nacherben oder Nachlegatar** zu. (§. 231.)

§. 71.

Hat der Erblasser dem Pflichttheils berechtigten bis zu einem bestimmten Zeitpunkte von Zeit zu Zeit zahlbare Summen hinterlassen, so ist derselbe nicht verpflichtet dieses Vermächtniß anzunehmen, nimmt er es aber an, so wird das Vermächtniß bloß mit jener Summe eingerechnet, welche mit Hinzurechnung von 60% Zinsen vom Tode des Erblassers an bis zu den verschiedenen Verfallszeiten der vermachten Summe entspricht.

Verlangt der Berechtigte seinen Pflichttheil beziehungsweise dessen Ergänzung, so werden die zu seinen Gunsten angeordneten Vermächtnisse, die bis zu einem unbestimmten Zeitpunkte von Zeit zu Zeit zu erfüllen sind oder deren Werth nicht festgesetzt werden kann, als nicht angeordnet betrachtet, und kann der Pflichttheilsberechtigte dieselben nicht beanspruchen.

** „Nacherbe“ und „Nachlegatar“ bedeuten im Sinne dieses Gesetz-Entwurfes den fideicommissarisch substituirtten Erben und Legatar.

§. 72.

Nach dem zur Befriedigung, beziehungsweise Ergänzung des Pflichttheils zu zahlenden Betrage sind dem Berechtigten 6% Zinsen vom Todestage des Erblassers an zu vergüten.

§. 73.

Die gültigen Verfügungen des Erblassers werden dadurch, daß der Pflichttheilsberechtigte übergangen, ohne gesetzlichen Grund ganz oder theilweise enterbt oder daß sein Pflichttheil sonstwie verkürzt wurde, nicht unwirksam.

Zur Befriedigung, beziehungsweise Ergänzung des Pflichttheiles haben die Erben in Verhältniß ihrer eigenen Erbtheile beizutragen, es sei denn, daß der Erblasser anders verfügt hat oder daß aus seinen Verfügungen eine andere Absicht erhellt. Die Erben können aber, falls keine entgegengesetzte Verfügung vorliegt, die verhältnißmäßige Minderung der Vermächtnisse verlangen.

Ist der Pflichttheil ohne Erbeinsetzung, bloß durch Anordnung von Vermächtnissen verletzt worden, so kann der Pflichttheilsberechtigte sein Recht auf verhältnißmäßige Minderung der Vermächtnisse unmittelbar gegen die Vermächtnißnehmer geltend machen. (§§. 404, 405.)

§. 74.

Ist ein Pflichttheilsberechtigter übergangen, welcher erst nach Errichtung des Testaments oder Erbvertrages geboren oder pflichttheilsberechtigt geworden ist, oder von dessen Existenz der Erblasser bei Errichtung des Testaments oder Erbvertrages keine Kenntniß gehabt oder den er für verstorben gehalten hat, so muß sich derselbe mit dem Pflichttheile nicht begnügen, sondern kann den ganzen, ihm gebührenden gesetzlichen Antheil in Anspruch nehmen, die Erbtheile der übrigen Erben aber erleiden eine verhältnißmäßige Minderung. (§. 204.)

In diesem Falle werden auch die durch den Erblasser angeordneten Vermächtnisse verhältnißmäßig herabgemindert, mit Ausnahme der zu Gunsten wohlthätiger Zwecke und des Gefindes des Erblassers

angeordneten Vermächtnisse, welche bis zu einem Zehnteltheile des Nachlasses ohne Herabminderung aufrecht bleiben.

§. 75.

Liegt der Fall des vorigen § vor und hat der Erblasser außer dem Uebergangenen keinen erbberechtigten Abkömmling, oder sind alle erbberechtigten Abkömmlinge übergangen, oder gebührt laut der gesetzlichen Erbfolge der ganze Nachlaß den übergangenen Eltern oder dem übergangenen Ehegatten, so bleiben die Verfügungen, welche zu Gunsten der zum Pflichttheile nicht Berechtigten getroffen wurden, bloß bis zu einem Vierteltheile des Nachlasses aufrecht, drei Vierteltheile des Nachlasses hingegen erhalten, unbeschadet des gesetzlichen Erbtheils beziehungsweise Pflichttheils des überlebenden Ehegatten, die übergangenen Pflichtteilsberechtigten.

Aus dem Vierteltheile werden die durch Testament oder Erbvertrag Bedachten, bei verhältnißmäßiger Minderung sowohl der Erbtheile als auch der Vermächtnisse befriedigt; die zu Gunsten wohlthätiger Zwecke und des Gesindes angeordneten Vermächtnisse bleiben mit der im vorigen § enthaltenen Beschränkung auch in diesem Falle ohne Minderung aufrecht.

§. 76.

Stirbt der übergangene Erbe vor dem Erblasser ohne Hinterlassung eines solchen Abkömmlings, welchem ein Pflichttheil nach dem Erblasser gebührt, so bleiben die Verfügungen des Testaments aufrecht.

§. 77.

Der übergangene Erbe, dessen Pflichttheil im Falle des §. 64 mehr beträgt, als der ihm laut §§. 74, 75 zustehende Erbtheil, kann seinen Pflichttheil beanspruchen.

§. 78.

Der Erblasser ist berechtigt, den Pflichtteilsberechtigten zu enterben, wenn ein in dem gegenwärtigen Gesetz anerkannter Grund vorhanden ist.

Zur Gültigkeit der Enterbung wird erfordert, daß der Erblasser sie in der für Testamente vorgeschriebenen Form erkläre.

Die Angabe des Grundes ist nicht erforderlich; bestreitet der Pflichttheilsberechtigte das Vorhandensein eines solchen, so ist der Beweis von demjenigen zu führen, welcher den Pflichttheil auszuführen oder zu ergänzen hat.

Hat der Erblasser den Grund der Enterbung angegeben, gehört aber derselbe nicht zu den im Gesetz angegebenen Gründen oder entspricht er nicht der Wahrheit, so ist die Enterbung auch dann unwirksam, wenn ein von dem Erblasser nicht angegebener Grund thatsächlich vorhanden ist.

§. 79.

Hat der Erblasser, vor der Enterbung, dem Pflichttheilsberechtigten die Handlung, wegen deren die Enterbung erfolgen könnte, verziehen, so hat er kein Recht mehr, ihn aus diesem Grunde zu enterben.

Hat er die Handlung nach der Enterbung verziehen, so ist die Enterbung unwirksam.

§. 80.

Im Falle der rechtmäßigen Enterbung ist der Erblasser berechtigt, den Pflichttheil ganz oder theilweise zu entziehen oder zu beschweren.

Entzieht der Erblasser den Pflichttheil ganz oder theilweise, ohne den Pflichttheilsberechtigten ausdrücklich zu enterben (§. 78.), so kann die Ausfolgung oder Ergänzung des Pflichttheils auch dann beansprucht werden, wenn ein rechtmäßiger Enterbungsgrund vorhanden ist.

Der rechtmäßig Enterbte bleibt auch im Falle der gesetzlichen Erbfolge von dem Erbtheile ausgeschlossen, welchen er erhalten hätte, wenn die Enterbung nicht erfolgt wäre. (§. 13.)

§. 81.

Diejenigen, welche der Erblasser rechtmäßig enterbt hat, ferner Diejenigen, welche bei dem Tode des Erblassers nicht erbfähig sind,

endlich Diejenigen, welche dem Erblasser gegenüber auf ihr Erbrecht gültig verzichtet haben (§§. 56, 59.) werden bei der Berechnung des Pflichttheils so betrachtet, als ob sie vor dem Erblasser gestorben wären.

Der Umstand, daß einer der Erben die Erbschaft ausgeschlagen hat oder daß sein Erbrecht nach dem Tode des Erblassers erloschen ist, hat auf die Berechnung des Pflichttheiles keinen Einfluß.

§. 82.

Das Recht auf den Pflichttheil, welches auch auf die Rechtsnachfolger des Berechtigten übergeht, verjährt in fünf Jahren vom Tode des Erblassers an.

Ist aber dem Pflichttheilsberechtigten das pflichtwidrige Testament oder der pflichtwidrige Erbvertrag drei Jahre nach dem Tode des Erblassers bekannt geworden, oder machen die durch das Testament oder den Erbvertrag Berechtigten ihre Ansprüche drei Jahre nach dem Tode des Erblassers geltend, oder erhält der Pflichttheilsberechtigte bei einer pflichtwidrigen Schenkung drei Jahre nach dem Tode des Erblassers Kunde von dem Tode, so verjährt sich das Recht auf den Pflichttheil in zwei Jahren nach Eintritt der oberrwähnten Umstände.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Uebergang und für die Verjährung des Rechtes des laut §§. 74 und 75 überangenen Pflichttheilsberechtigten.

2. Kapitel.

Pflichttheil der Abkömmlinge.

§. 83.

Die Abkömmlinge des Erblassers aus einer legitimen Ehe, ferner die legitimirten, aus einer putativen Ehe geborenen, an Kindesstatt angenommenen und die anerkannten Kinder und deren Abkömmlinge, endlich die außerehelich geborenen Kinder der Mutter und deren Abkömmlinge erhalten als Pflichttheil die Hälfte, beziehungsweise die Hälfte des Werthes ihres gesetzlichen Erbtheils, und

sind auf dessen Berechnung die Bestimmungen der §§. 63 und 64 anzuwenden.

Die außerehelich geborenen Kinder der Mutter und deren Abkömmlinge erhalten nach den Eltern und Voreltern der unehelichen Mutter keinen Pflichttheil.

§. 84.

Die den Abkömmlingen des Erblassers anzurechnenden Zuwendungen (§§. 46—55.) sind bloß bei der Ermittlung des Pflichttheils der Abkömmlinge zu dem Werthe des Nachlaßvermögens hinzuzurechnen, und zwar mit der Beschränkung, daß die einem bei der Feststellung des Pflichttheils nicht mitzuzählenden Abkömmling (§. 81.) gemachten Zuwendungen nur dann anzurechnen sind, wenn an die Stelle dieses Abkömmlings dessen weitere Abkömmlinge treten. (§§. 81, 87.)

§. 85.

Hinsichtlich der Anrechnung der einem Abkömmling gemachten Zuwendungen auf den Pflichttheil sind die Bestimmungen des §. 65 mit der Beschränkung anzuwenden, daß bei dem Zusammentreffen mit einem zum Pflichttheil nicht Berechtigten dem Abkömmling auf seinen Pflichttheil nur jene Zuwendungen angerechnet werden, welche ihm laut §§. 46 und ff. auf seinen gesetzlichen Erbtheil anzurechnen gewesen wären.

§. 86.

Der Abkömmling kann enterbt werden:

1. wenn er den Erblasser oder dessen Ehegatte wissentlich wider die Wahrheit wegen eines Verbrechens angeklagt hat, so daß in Folge dessen das Strafverfahren eingeleitet wurde;

2. wenn er den Erblasser in hilfsbedürftiger Lage bösslich hilflos gelassen hat, obgleich dessen Unterstützung in seinen Kräften gestanden wäre;

3. wenn er dem Erblasser, oder seinem Verwandten auf- oder absteigender Linie, seinem Geschwister oder Ehegatten nach dem Leben getrachtet, oder dergleichen Nachstellungen Anderer gefördert,

erleichtert, oder soweit als es ihm möglich gewesen, nicht gehindert hat;

4. wenn er wegen Verbrechens zum Tode, zu einer lebenslänglichen oder fünfzehnjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt wurde;

5. wenn er sich an dem Erblasser gewaltthätig vergriffen oder ihn sonstwie thätlich beleidigt hat;

6. wenn er eine gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßende Lebensart beharrlich führt.

§. 87.

Hat der Erblasser hinsichtlich der Erbschaft oder des Erbtheils seines rechtmäßig enterbten Abkömmlings nicht verfügt, so fällt die Erbschaft oder der Erbtheil den Abkömmlingen des Enterbten nach der Ordnung der gesetzlichen Erbfolge zu; im Falle einer entgegengeetzten Verfügung aber können die Abkömmlinge des Enterbten einen Pflichttheil beanspruchen.

Entzieht der Erblasser seinem enterbten Abkömmling den Pflichttheil nur zu einem Theile, so ist seinem entfernteren Abkömmling auf den Pflichttheil, sowie im Falle der gesetzlichen Erbfolge auf den gesetzlichen Erbtheil des entfernteren Abkömmlings auch jener Werth anzurechnen, welchen der enterbte nähere Abkömmling aus dem Nachlaß erhält.

§. 88.

Führt der pflichttheilsberechtigte Abkömmling eine verschwenderische Lebensart oder ist er stark überschuldet, so ist der Erblasser berechtigt, diesen Abkömmling mit Angabe des Grundes auf den Nutzgenuß des Pflichttheils zu beschränken, so daß nach dem Tode des Abkömmlings dessen gesetzliche Erben den Pflichttheil erhalten sollen.

§. 89.

Hat der Erblasser einem Abkömmling den ganzen gesetzlichen Erbtheil mit der Beschränkung hinterlassen, daß derselbe über die Substanz des Vermögens nicht verfügen könne, und gleichzeitig dessen Abkömmlinge mit Peibehaltung der gesetzlichen Erbfolgeordnung zu

Nacherben eingesetzt; so ist diese Verfügung gültig und der Abkömmling nicht befugt, derselben gegenüber seinen Pflichttheil zu beanspruchen.

Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn der gesetzliche Erbtheil des Abkömmlings mit Vermächtnissen beschwert wurde, welche ein Zehnteltheil nicht übersteigen.

Liegt aber der Fall des § 64 vor, so ist die Bestimmung des gegenwärtigen § nur dann anzuwenden, wenn der gesetzliche Erbtheil des Abkömmlings seinen Pflichttheil mindestens um die Hälfte dieses Pflichttheiles übersteigt.

§. 90.

Hat der pflichttheilsberechtigte minderjährige Abkömmling sein 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so können die Eltern und Voreltern denselben, selbst wenn sie ihm nur den Pflichttheil hinterlassen, mit Nacherbeinsetzungen und Nachvermächtnissen beschweren. Diese Verfügung ist aber nur dann wirksam, wenn der Pflichttheilsberechtigte vor Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Hinterlassung von Kindern und eines eigenen gültigen Testaments stirbt.

Die Eltern und Voreltern, die Kinder und der Ehegatte haben diese Befugniß zur Einsetzung von Nacherben und Anordnung von Nachvermächtnissen auch in dem Falle, wenn der Pflichttheilsberechtigte des Vernunftsgebrauchs beraubt ist. Diese Verfügung ist nur wirksam, wenn der Pflichttheilsberechtigte innerhalb eines Jahres nach dem Wiedererlangen seines Vernunftsgebrauchs ohne Hinterlassung von Kindern und eines eigenen gültigen Testaments oder Erbvertrages stirbt.

§. 91.

Die im vorigen § erwähnte Einsetzung von Nacherben oder Anordnung von Nachvermächtnissen hindert jedoch nicht, daß die zur Bestreitung des Unterhalts und der Erziehung des Pflichttheilsberechtigten erforderlichen Kosten, falls keine anderen genügenden Mittel zu Gebote stehen, mit Genehmigung der Obervormundschaft aus dem mit der Nacherbeinsetzung oder dem Nachvermächtniß beschwerten Kapitalbestande entnommen werden und daß der des Vernunftsgebrauchs beraubte Erbe über die Substanz des Vermögens, sofort

nach Wiedererlangen seines Vernunftgebrauches durch Geschäfte unter Lebenden frei verfügen könne.

3. Kapitel.

Pflichttheil des Vaters und der Mutter.

§. 92.

Der Pflichttheil des Vaters und der Mutter des Erblassers beträgt ein Drittheil ihres gesetzlichen Erbtheils beziehungsweise dessen Werthes, und sind auf die Berechnung die Bestimmungen der §§. 63, 64 anzuwenden.

Dieser Pflichttheil gebührt dem Vater und der Mutter auch nach dem legitimirten Kinde, und der Mutter auch nach dem außerehelich geborenen Kinde.

Dem Vater gebührt nach dem aus einer putativen Ehe geborenen Kinde ein Pflichttheil nur dann, wenn er laut § 17 zur gesetzlichen Erbfolge berufen ist.

Dem Adoptirenden gebührt nach dem adoptirten Kinde kein Pflichttheil.

§. 93.

Dem Vater und der Mutter gebührt der Pflichttheil auch dann, wenn der Erblasser zwar Abkömmlinge hat, diese aber sämmtlich erbunfähig oder rechtmäßig enterbt sind oder auf die Erbschaft verzichtet haben (§. 56.).

Im Falle der Enterbung der Abkömmlinge ist den Eltern auf ihren Pflichttheil jener Werth anzurechnen, welchen der Erblasser seinen eneerbten Abkömmlingen trotz der Enterbung hinterlassen hat.

§. 94.

Der Erblasser ist berechtigt seine pflichttheilsberechtigten Eltern in den Fällen §. 86 Punkt 1, 2, 3, 4 zu enterben.

4. Kapitel.

Pflichttheil des Ehegatten.

§. 95.

Der Ehegatte erhält als Pflichttheil:

- a) im Falle des §. 33 den lebenslänglichen Nutzgenuß eines Vierteltheils des Nachlasses, beziehungsweise des das gemeinschaftlich erworbene Vermögen übersteigenden Nachlasses;
- b) in den Fällen der §§. 34 und 36 die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils beziehungsweise dessen Werthes;
- c) im Falle des §. 37 ein Dritteltheil des gesetzlichen Erbtheils beziehungsweise dessen Werthes, und sind auf die Feststellung derselben die Bestimmungen der §. 63, 64 anzuwenden.

Der Werth der in der letzten Alinea des §. 34 erwähnten Hausgeräthe, Haus- und Wohnungseinrichtung wird bei der Feststellung des Pflichttheils des Ehegatten nicht besonders in Rechnung gebracht, sondern der Pflichttheil bloß im Verhältniß zu dem ihm aus dem ganzen Nachlaß sonst gebührenden gesetzlichen Erbtheile festgestellt.

§. 96.

Gebührt dem Ehegatten als Pflichttheil der in §. 95 Punkt a) bestimmte Nutzgenuß, so sind die Erben berechtigt, dem Ehegatten statt des Nutzgenusses an dem Theile des Nachlasses eine, nach dem Werthe des entsprechenden Theiles des reinen Nachlasses mit sechs Prozent zu berechnende und sicherzustellende Leibrente zu geben, welche vierteljährlich im vorhinein zu bezahlen ist.

§ 97.

Der Erblasser ist berechtigt, seinen Ehegatten in den Fällen §. 86 Punkt 1, 2, 3 und 4 zu enterben. (§. 39.)

5. Kapitel.

Anspruch der Pflichttheilsberechtigten gegen die Beschenkten.

§. 98.

Diejenigen, welche die Feststellung ihres Pflichttheils nach dem laut §. 64 zu berechnenden Werthe verlangen können, sind berechtigt, von dem Beschenkten in dem Falle, wenn ihr Pflichttheil aus dem Nachlaß nicht befriedigt werden kann, dessen Ergänzung, und wenn kein Nachlaß vorhanden ist, den ganzen Pflichttheil, unter den in den folgenden §§. enthaltenen Beschränkungen zu beanspruchen.

Die Verpflichtung des Beschenkten wird durch den Umstand, daß er bei der Schenkung in gutem Glauben war, nicht aufgehoben.

§. 99.

Der Beschenkte hat den Pflichttheil nur insoweit zu befriedigen, beziehungsweise zu ergänzen, als durch die Schenkung der Pflichttheil, mit Rücksicht auf das damalige Vermögen und die etwaigen früheren Schenkungen beeinträchtigt wurde.

Die Minderung des Vermögens des Erblassers nach der Schenkung hat auf die Verpflichtung des Beschenkten keinen Einfluß.

§. 100.

Hat der Erblasser mehrere Schenkungen gemacht, so hat ein Jeder der Beschenkten den Pflichttheil nur insoweit zu befriedigen, beziehungsweise zu ergänzen, als im Sinne des §. 99 das ihm gegebene Geschenk den Pflichttheil verlegt hat.

§. 101.

Sind mehrere Schenkungen gleichzeitig gemacht worden, so haben alle Beschenkten zur Befriedigung, beziehungsweise Ergänzung des Pflichttheils zwischen den Schranken des §. 99 verhältnißmäßig beizutragen.

§. 102.

Der früher Beschenkte hat auch unter den Beschränkungen der §§. 99 und 100 den Pflichttheil nur dann und insoweit zu befriedigen, beziehungsweise zu ergänzen, wenn und insoweit der Berechtigte seinen Anspruch gegen die später Beschenkten beziehungsweise deren Erben nicht geltend machen kann.

§. 103.

Die Verpflichtung des Beschenkten erstreckt sich nicht über den Werth, den der Gegenstand des Geschenkes zur Zeit der Schenkung gehabt hat.

Ist die geschenkte Sache ohne Verschuldung des Beschenkten untergegangen, so entfällt auch die Verantwortlichkeit desselben. Bei einem derartigen theilweisen Untergang kann sich die Verantwortlichkeit bis zum Werthe des nicht untergegangenen Theiles der geschenkten Sache erstrecken.

§. 104.

Der Pflichttheilsberechtigte kann von dem Beschenkten die Befriedigung, beziehungsweise Ergänzung des Pflichttheils auch dann beanspruchen, wenn er die Erbschaft nicht angenommen und den Pflichttheil aus dem Nachlasse nicht verlangt hat. In diesem Falle ist ihm aber das, was er aus dem Nachlasse erhalten hätte, auf den Pflichttheil anzurechnen.

§. 105.

Beansprucht der Berechtigte die Befriedigung oder Ergänzung des Pflichttheils von dem Beschenkten, so sind ihm auf den Pflichttheil alle Geschenke und Zuwendungen anzurechnen, welche im Sinne der §§. 65 und 85 im Falle der Befriedigung oder Ergänzung des Pflichttheils aus dem Nachlasse anzurechnen gewesen wären.

§. 106.

Die in den §§. 99—103 festgesetzte Verpflichtung des Beschenkten geht auch auf seine Erben über.

§. 107.

Die Zuwendungen des Erblassers an seine Abkömmlinge, welche laut §§. 46—50 auch auf den gesetzlichen Erbtheil anzurechnen sind, gelten, insoweit als sie den gesetzlichen Erbtheil des betreffenden Abkömmlings übersteigen, als Geschenke, und können die übrigen Abkömmlinge des Erblassers von dem mit der Zuwendung bedachten Abkömmling beziehungsweise dessen Erben die Befriedigung beziehungsweise Ergänzung ihrer Pflichttheile im Sinne dieses Kapitels beanspruchen.

§. 108.

Das dem Pflichttheilsberechtigten gegen den Beschenkten im Sinne dieses Kapitels zustehende Recht, welches auch auf seine Rechtsnachfolger übergeht, verjährt in 5 Jahren nach dem Tode des Erblassers, und wenn der Berechtigte von dem Tode des Erblassers drei Jahre nach Eintritt desselben Kunde erhält, in 2 Jahren nach dieser Kunde.

Vierte Abtheilung.

Erbfolge auf Grund von Verfügungen des Erblassers.

1. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen über Testamente.

§. 109.

Innerhalb der in der dritten Abtheilung dieses Gesetzes hinsichtlich des Pflichttheils bestimmten Beschränkungen, ist in der Regel Jedermann berechtigt, über sein Vermögen mittelst Testament zu verfügen.

§. 110.

Auf die Gültigkeit der testamentarischen Verfügungen sind, insofern die weiter unten folgenden §§. keine abweichenden Bestimmungen enthalten, die auf die Gültigkeit von Rechtsgeschäften bezüglichen allgemeinen Bestimmungen anzuwenden.

§. 111.

Ein nichtiges Testament ist hinsichtlich seiner Rechtswirksamkeit so zu betrachten, als ob es gar nicht zu Stande gekommen wäre, und kann weder durch Genehmigung, noch durch Verzicht auf die Gründe der Nichtigkeit Wirksamkeit erlangen.

§. 112.

Ein anfechtbares Testament ist insolange als gültig anzusehen, bis es nicht auf Antrag der zur Anfechtung berechtigten Partei gerichtlich als ungültig erklärt worden ist, und wird gültig, wenn die zur Anfechtung berechnigte Partei es genehmigt oder auf das Recht der Anfechtung verzichtet.

§. 113.

Sind nur einzelne Bestimmungen nichtig oder anfechtbar, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§. 114.

Fähig zu testiren sind Personen, welche das vierzehnte Lebensjahr erfüllt haben.

Auch nach Vollendung dieses Lebensalters sind unfähig zu testiren:

1. Ordenspersonen, welche das Gelübde der Armuth abgelegt haben, es sei denn, daß sie aus ihrem Stande getreten sind oder aus einem anderen Grunde nicht mehr unter dem Bande der Gelübde stehen, oder daß ihr Orden aufgehoben wurde.

2. Taubstumme, wenn sie ihre Gedanken durch Zeichen nicht verständlich auszudrücken vermögen.

§. 115.

Des Vernunftgebrauchs Beraubte und geisteskrante Personen sind unfähig ein Testament zu errichten, und zwar, wenn sie aus diesem Grunde unter Kuratel stehen, bis zur Aufhebung der Kuratel.

§. 116.

Minderjährige, welche das vierzehnte Lebensjahr erfüllt, das achtzehnte Lebensjahr aber noch nicht erreicht haben, ferner stumme, und solche taubstumme Personen, welche ihre Gedanken durch Zeichen verständlich auszudrücken vermögen, können bloß öffentliche Testamente errichten.

Blinde können bloß öffentliche Testamente oder mündliche Privat-testamente errichten.

§. 117.

Die Fähigkeit zur Errichtung eines Testaments muß zur Zeit der Errichtung desselben vorhanden sein.

Die später erlangte Fähigkeit kann die Gültigkeit, die später verlorene Fähigkeit die Ungültigkeit des Testaments nicht bewirken.

§. 118.

Ein Testament kann von dem Erblasser nur in Person, nicht durch einen Vertreter errichtet werden.

§. 119.

Der Erblasser kann über sein Vermögen zu Gunsten jeder Person verfügen, welche die Fähigkeit, besitzt Rechte zu erwerben. Juristische Personen (erlaubte Vereine, Gesellschaften, Vereinigungen) sind fähig aus einem Testament zu erwerben, selbst wenn sie zur Zeit der Errichtung desselben noch nicht bestanden haben, sofern ihre Constituirung zwar später, aber längstens in zehn Jahren nach dem Tode des Erblassers erfolgt.

Bei Anordnung einer Stiftung kann das Testament als Stiftungsbrief gelten.

§. 120.

Testamentliche Verfügungen, welche eine unmögliche Handlung oder eine Umgehung des Gesetzes bezwecken, oder welche rechtswidrig sind oder den guten Sitten widerstreiten, sind nichtig.

§. 121.

Die letztwillige Verfügung, zu welcher der Erblasser durch körperliche Ueberwältigung genöthigt wurde, ist nichtig.

Nichtig ist auch die letztwillige Verfügung, zu welcher der Erblasser, durch gegründete Furcht erregende Drohung rechtswidrig genöthigt wurde.

Es ist gleich, ob die körperliche Ueberwältigung oder die Drohung von dem in dem Testament Bedachten, oder von einem Dritten, auch ohne Vorwissen des Bedachten, ausgegangen ist.

§. 122.

Die Furcht ist gegründet, wenn die Drohung mit Rücksicht auf das Alter, das Geschlecht, die persönlichen Verhältnisse und sonstigen Umstände des Bedrohten geeignet war, den Glauben in ihm zu erwecken, daß seiner, oder seiner Angehörigen Person, Ehre oder Vermögen eine nahe und große Gefahr bevorsteht.

§. 123.

Die letztwillige Verfügung, welche auf einem wesentlichen Irrthum des Erblassers beruht, ist nichtig.

Der Irrthum ist ein wesentlicher, wenn er sich auf das Rechtsgeschäft selbst, oder auf die Identität der bedachten Person oder des Gegenstandes der Zuwendung bezieht.

Der Irrthum über die Eigenschaften des Bedachten gilt bloß dann als ein wesentlicher, wenn der Wille des Erblassers laut seiner in dem schriftlichen Testament enthaltenen oder in das mündliche Testament aufgenommenen Erklärung, auf diese bestimmte Eigenschaft des Bedachten gerichtet war.

§. 124.

Der unwesentliche Irrthum, als welcher auch der Irrthum in den Beweggründen anzusehen ist, hat die Anfechtbarkeit der Verfügung zur Folge, wenn derjenige, welcher aus dem Testament Rechte ableitet, den Irrthum durch Täuschung erzeugt oder benützt hat.

Der Irrthum in den Beweggründen bewirkt die Anfechtbar-

keit der lektwilligen Verfügung auch dann, wenn der Erblasser den irrigen Beweggrund in das schriftliche Testament aufgenommen oder in dem mündlichen Testamente erklärt hat und gleichzeitig aus den Umständen anzunehmen ist, daß der Erblasser die Verfügung nicht getroffen haben würde, falls er das wahre Sachverhältniß gekannt hätte.

§. 125.

Die Verfügung ist anfechtbar, wenn der laut §. 124 erklärte Beweggrund rechtswidrig ist oder den guten Sitten widerspricht.

§. 126.

Der Erblasser kann in dem Testament über sein Vermögen durch Erbeinsetzung und durch Anordnung von Vermächtnissen verfügen.

Die Verfügung ist auch dann gültig, wenn sie bloß Erbeinsetzungen oder bloß Anordnungen von Vermächtnissen enthält.

Die Verfügung des Erblassers, daß die Nutzungen des Nachlasses oder eines Theiles desselben oder eines bestimmten Nachlassgegenstandes kapitalisirt werden sollen, ist nur während des Zeitraumes von fünfundzwanzig Jahren vom Tode des Erblassers an rechtswirksam.

§. 127.

Der Erblasser hat in dem Testament den Erben, den Legatar und die Person, zu deren Gunsten die Auflage oder die Bedingung dient, mit einem Worte die Person des Bedachten und den Gegenstand der Zuwendung zu bezeichnen. (§. 135.)

Der Erblasser kann zur Bezeichnung der Person des Bedachten und des Gegenstandes der Zuwendung außer ausdrücklicher Benennung auch solche Umschreibungen anwenden, aus welchen sein Wille zu erkennen ist.

§. 128.

Hat der Erblasser eine andere Person, als die, welche er bedenken wollte, oder einen anderen Gegenstand, als den, welchen er zuwenden wollte, angegeben, so ist die Verfügung nichtig.

Bezieht sich der Mangel der Uebereinstimmung zwischen dem Willen und der Erklärung auf den Betrag des Zugewendeten, so gilt die Verfügung hinsichtlich des geringeren Betrages.

§. 129.

Betrant der Erblasser mit der Bezeichnung des Bedachten oder des Gegenstandes der Zuwendung einen Dritten, so ist die Verfügung nichtig.

Trifft der Erblasser die Bestimmung, daß aus mehreren von ihm genannten Personen, der Bedachte von einem Dritten gewählt werden soll, so sind die bezeichneten Personen sämmtlich als gleich bedacht zu betrachten. Dasselbe gilt auch dann, wenn der Erblasser die Festsetzung der Größe des Erbtheils oder die Art und Weise, wie ein Vermächtniß unter mehrere Bedachte getheilt werden soll, der Bestimmung eines Dritten überläßt (§. 281.)

2. Kapitel.

Form der Testamente.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 130.

Werden die zur Gültigkeit des Testaments durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet, so ist das Testament nichtig.

§. 131.

Personen unter achtzehn Jahren, ferner Blinde, Taube, Stumme, sowie Personen, welche des Vernunftgebrauchs beraubt und solche, welche wegen falscher Zeugenschaft oder Meineid verurtheilt wurden, können, wenn seit der Abbüßung oder Verjährung der Strafe zehn Jahre noch nicht verfloßen sind, keine Testaments-Zeugen sein.

§. 132.

Die Zeugen müssen bei der Errichtung des Testaments gleichzeitig gegenwärtig und zu bezeugen fähig sein, daß hinsichtlich der Person des Erblassers kein Irrthum obwaltete.

§. 133.

Diejenigen, welche bei dem Testament als Zeugen gebraucht wurden, ferner ihre Verwandten in auf- und absteigender Linie und Seitenverwandten, letztere einschließlich bis zu den Geschwisterkindern, sowie auch ihre Ehegatten, die Ehegatten ihrer Verwandten in auf- und absteigender Linie, die Geschwister ihrer Ehegatten und die Ehegatten ihrer Geschwister, können die ihnen im Testament zugedachte Zuwendung nur dann beanspruchen, wenn das Testament, ohne den betreffenden Zeugen mitzuzählen, in Gegenwart der erforderlichen Zahl von Zeugen, welche durch den Erblasser nicht bedacht sind, errichtet wurde.

§. 134.

Derjenige, welcher das Testament niedergeschrieben hat, und die Personen, welche mit ihm in dem im §. 133 bezeichneten Familienverhältnisse stehen, können die ihnen im Testament zugedachte Zuwendung nur dann beanspruchen, wenn der Erblasser den hierauf bezüglichen Theil des Testaments eigenhändig geschrieben oder den diese Verfügung enthaltenden Theil des Testaments besonders und eigenhändig unterschrieben hat, oder endlich, wenn der Erblasser durch eine Erklärung, welche er in den Text oder in die Klausel des Testaments eigenhändig geschrieben oder vor den Testamentzeugen bei der Errichtung des Testaments mündlich gethan hat, diesen Theil des Testaments besonders bekräftigte.

§. 135.

Umfaßt ein und dasselbe Testament die letztwilligen Verfügungen mehrerer Personen, so ist jede dieser Verfügungen nichtig.

Die Ausnahme hinsichtlich der Testamente der Ehegatten und Prautleute ist in §. 235 enthalten.

II. Die schriftlichen Privattestamente.

§. 136.

Hat der Erblasser das Testament im ganzen Umfang eigenhändig geschrieben und unterschrieben, so werden zu dem schriftlichen Privattestament zwei Zeugen, in allen anderen Fällen drei Zeugen erfordert.

§. 137.

Die Zeugen müssen des Lesens und Schreibens kundig sein und die Klausel des Testaments unterschreiben.

§. 138.

Hat der Erblasser das Testament im ganzen Umfang eigenhändig geschrieben, oder hat der des Lesens und Schreibens kundige Erblasser das Testament nicht eigenhändig geschrieben, so muß er den gleichzeitig gegenwärtigen Zeugen erklären, daß die Urkunde sein Testament enthalte, und muß die Urkunde, falls er sie nicht schon früher unterschrieben, ebenfalls in der gleichzeitigen Gegenwart der Zeugen unterschreiben.

Die Zeugen haben die Erklärung des Erblassers und dessen Unterschrift in der laut §. 137 zu unterschreibenden Klausel zu bezeugen. Die Klausel ist auf die Urkunde selbst, und nicht auf den Umschlag aufzuzeichnen.

Den Inhalt des Testaments brauchen die Zeugen nicht zu kennen.

§. 139.

Kann der Erblasser aus Urkunde des Lesens und Schreibens oder aus einer anderen Ursache das Testament nicht eigenhändig unterschreiben, so müssen die Zeugen den Inhalt des Testaments kennen und deshalb die Sprache des Erblassers verstehen, auch muß der Inhalt des Testaments in der gleichzeitigen Gegenwart des Erblassers und der Zeugen durch einen der Letzteren vernehmlich vorgelesen werden. Nach der Verlesung hat der Erblasser den gleichzeitig gegenwärtigen Zeugen zu erklären, daß die Urkunde sein Testament

enthalte, einer der Zeugen hat als Namensfertiger den Namen des Erblassers, der Erblasser aber sein Handzeichen beizusetzen.

Die Zeugen haben die Verlesung, die Erklärung des Erblassers, die Beifügung des Handzeichens des Erblassers in der laut §. 137 zu unterschreibenden Klausel zu bezeugen. Die Klausel ist auf die Urkunde selbst, und nicht auf dem Umschlage aufzuzeichnen.

Diese Bestimmungen sind auch dann anzuwenden, wenn der Erblasser seinen Namen unterschreiben kann, sonst aber des Lesens und Schreibens unkundig ist.

§. 140.

Bei schriftlichen Privat-Testamenten ist entweder in diesem, oder in der durch die Zeugen zu unterschreibenden Klausel der Ort und der Zeitpunkt der Errichtung anzugeben.

Ein Testament, in welchem diese Angaben mangeln, ist nur gültig, wenn kein anderes gültiges, mit diesen Angaben versehenes Testament vorhanden ist.

§. 141.

Hat der Erblasser zur Bezeichnung des Bedachten auf eine besondere Urkunde, als ergänzenden Bestandtheil des Testaments verwiesen, so kommt diese Urkunde nur dann in Betracht, wenn sie unter Beobachtung der für die Testamente vorgeschriebenen Formen errichtet ist. Im entgegengesetzten Falle ist die diesbezügliche Bestimmung des Testaments nur gültig, wenn die wahre Meinung des Erblassers sich aus dem Testament selbst, ohne die Urkunde, zweifellos ermitteln läßt.

Die Beweiskraft anderer Urkunden, welche mit dem Testament in Verbindung stehen, ist nach den allgemeinen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 142.

Besteht das Testament aus mehreren Bogen und hat der Erblasser es nicht eigenhändig geschrieben, so ist entweder jeder Bogen durch den Erblasser und einen der Zeugen zu unterschreiben, oder es sind die Bogen mit einer Schnur aneinander zu heften und die beiden Enden der Schnur mit einem Siegel zu befestigen.

§. 143.

Testamente in Zeichen- oder Nummerschrift sind nichtig.

III. Die mündlichen Privattestamente.

§. 144.

Zur Gültigkeit eines mündlichen Privattestaments ist die gleichzeitige Gegenwart von drei, die Sprache des Erblassers verstehenden Zeugen nothwendig. Der Erblasser hat den Zeugen seine Erklärung mündlich, vernehmlich, im ganzen Umfang, und nicht durch Bejahung oder Verneinung einer an ihn gerichteten Frage vorzutragen und kundzugeben, daß die Erklärung sein Testament bilde.

Die Handlung der Errichtung eines mündlichen Privattestaments endigt mit der Vollendung der Erklärung des Erblassers.

§. 145.

Ein mündliches Privattestament ist nur dann unbedingt gültig, wenn der Erblasser innerhalb drei Monaten nach der Errichtung stirbt. Stirbt er später, so ist das Testament nur gültig, wenn derjenige, welcher aus dem Testament Rechte ableitet, beweiset daß der Erblasser seit dem Ablaufe des dreimonatlichen Zeitraumes bis zu seinem Tode in einem Zustande war, welcher ihn an der Errichtung eines neuen Testaments verhindert hat.

§. 146.

Wird der Inhalt des mündlichen Privattestaments nachträglich, mit Beobachtung der für die schriftlichen Privattestamente vorgeschriebenen Formen schriftlich abgefaßt, so ist dieses schriftliche Testament als ein neues anzusehen und dessen Gültigkeit nach den Vorschriften für die schriftlichen Privattestamente zu beurtheilen.

§. 147.

Hat der Erblasser seinen letzten Willen zu dem Zwecke erklärt, damit derselbe schriftlich abgefaßt werde, ist aber diese Abfassung

unterblieben oder sind die Formen für schriftliche Privattestamente nicht beobachtet worden, so gilt diese Erklärung nur dann als mündliches Testament, wenn die Formen für mündliche Privattestamente beobachtet wurden und der Erblasser erklärt hat, daß seine Erklärung als mündliches Testament gelten soll.

IV. Die öffentlichen Testamente und die bei Notaren hinterlegten Privattestamente.

§. 148.

Oeffentliche Testamente können vor Notaren in den im Notariatsgesetz bestimmten Formen errichtet werden.

In denselben Formen können öffentliche Testamente im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit des Notars vor dem kön. Bezirksrichter errichtet werden.

§. 149.

Das durch den Erblasser eigenhändig geschriebene und unterschriebene Testament ist auch ohne Zeugen, das nicht durch den Erblasser geschriebene, aber durch ihn vor zwei, im Sinne des §. 131 zulässigen Zeugen eigenhändig unterschriebene Testament aber dann gültig, wenn der Erblasser es dem Notar zur Aufbewahrung persönlich übergibt, und hiebei erklärt, daß das Schriftstück sein Testament enthalte.

§. 150.

In diesem Falle gelten für die Feststellung der Identität des Erblassers, die Ausfolgung des Hinterlegungsscheines, die Aufbewahrung und Zurückgabe des hinterlegten Testaments die Vorschriften des Notariatsgesetzes. Das hinterlegte Testament ist in einem Umschlag aufzubewahren und mit dem Amtssiegel des Notars so zu versiegeln, daß der Umschlag ohne Verletzung des Siegels nicht eröffnet werden könne. Außerdem ist das in dem Umschlag aufbewahrte Testament mit einer Schnur an das Protocoll zu heften und die Schnur sowohl an das Protocoll als auch an den Umschlag des

Testaments mit dem Amtssiegel zu befestigen. Auf Wunsch des Erblassers ist bei der Verriegelung des Umschlags und bei der Anheftung an das Protocoll sein eigenes Siegel zu verwenden.

Der Notar ist verpflichtet den Hinterleger daran zu erinnern, daß das hinterlegte Testament nur dann gültig sei, wenn die in §. 149 vorgeschriebenen Formen beobachtet worden sind. Die stattgehabte Erinnerung ist in dem aufzunehmenden und durch die Partei zu unterschreibenden Protocoll hervorzuheben.

§. 151.

Besitzt das laut §§. 149, 150 hinterlegte Testament nicht die Erfordernisse des schriftlichen Privattestaments, so beginnt seine Gültigkeit selbst in dem Falle, wenn es mit einem früheren Datum versehen wäre, erst mit dem Zeitpunkte der Hinterlegung, und verliert die Gültigkeit, wenn es von dem Notar zurückgenommen wird.

V. Die begünstigten Testamente.

§. 152.

Wer sich in einem Orte befindet, an welchem die Pest oder eine andere lebensgefährliche und zugleich ansteckende oder rasch verlaufende Epidemie herrscht, kann ein begünstigtes Testament errichten.

§. 153.

Wer sich auf einem Schiffe auf hoher See befindet, kann ebenfalls ein begünstigtes Testament errichten.

§. 154.

In Kriegszeiten können Militärpersonen, welche zu einer in Kriegsbereitschaft gestellten Truppenabtheilung gehören, von der Zeit der Kriegsbereitschaft an; ferner alle Personen, die sich auf dem Schlachtfelde oder in einem belagerten Orte oder in einer Entfernung von nicht mehr als acht Kilometer von diesen Orten befinden, ein begünstigtes Testament errichten.

§. 155.

Das begünstigte schriftliche Testament, welches der Erblasser im ganzen Umfang eigenhändig geschrieben und unterschrieben hat, kann ohne Zeugen, in anderen Fällen, sowie das mündliche begünstigte Testament vor zwei Zeugen errichtet werden. In allen diesen Fällen können Personen, welche das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben und aus den sonstigen Gründen des §. 131 nicht unfähig sind, als Zeugen gebraucht werden. Im Falle des §. 152 ist die gleichzeitige Gegenwart der Zeugen nicht nothwendig.

§. 156.

Das im Sinne der §§. 152—155 errichtete begünstigte Testament ist nur dann unbedingt gültig, wenn der Erblasser nach Ablauf von drei Monaten von der Zeit an gerechnet stirbt, wo der Grund des begünstigten Testaments weggefallen ist.

Nach Ablauf dieser Zeit behält das begünstigte Testament seine Gültigkeit, wenn :

a) derjenige, welcher aus dem Testament Rechte ableitet, beweiset, daß der Erblasser seit dem Ablauf des dreimonatlichen Zeitraumes bis zu seinem Tode in einem Zustande war, welcher ihn an der Errichtung eines neuen Testaments gehindert hat; oder

b) wenn der Erblasser während des Ausnahmzustandes in Todesgefahr geschwebt hat und auf Grund dessen für todt erklärt wird.

§. 157.

Das Testament, in welchem der Erblasser zu Gunsten seiner Abkömmlinge und seines Ehegatten verfügt, ist in formeller Hinsicht auch ohne Zuziehung von Zeugen gültig, wenn der Erblasser es im ganzen Umfang eigenhändig geschrieben und unterschrieben hat. Der Pflichttheilsberechtigte kann in einem solchen Testament nicht gültig enterbt werden.

Verfügungen zu Gunsten anderer Personen in einem solchen Testamente gelten nur innerhalb der Beschränkungen des §. 158

§. 158.

Der Erblasser kann in einem, im ganzen Umfang eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Privattestamente auch ohne Zuziehung von Zeugen zu Gunsten seiner Verwandten (§§. 15—32) und des Gefindes Vermächtnisse anordnen, aber nur bis zur Höhe eines Zehnteltheiles des reinen Nachlasses.

Uebersteigen die Vermächtnisse diesen Zehnteltheil und hat der Erblasser nicht angeordnet, daß einige Vermächtnisse ohne Abzug zu entrichten sind, so erleiden die Vermächtnisse eine verhältnismäßige Minderung.

§. 159.

Die im Auslande errichteten Testamente sind in formeller Hinsicht gültig, wenn sie entweder den inländischen, oder den Rechtsvorschriften jenes Landes genügen, auf dessen Gebiet das Testament errichtet wurde.

3. Kapitel.**Bedingungen, Zeitbestimmungen und Auflagen eines Testaments.**

§. 160.

Der Erblasser kann die Wirksamkeit der testamentarischen Verfügung an eine Bedingung oder Zeitbestimmung knüpfen oder die Verfügung mit einer Auflage verbinden.

§. 161.

Ausschiebend ist die Bedingung, wenn die Wirksamkeit der Verfügung, auflösend, wenn die Aufhebung derselben von dem Zutreffen oder Nichtzutreffen eines unbestimmten Ereignisses abhängig gemacht ist.

§. 162.

Ist eine Verfügung von dem Nichteintreten eines unmöglichen oder von dem Eintreten eines unausbleiblichen Ereignisses, oder von Umständen abhängig gemacht, welche nach der Natur der Anordnung oder nach der Beschaffenheit des Gegenstandes sich von selbst verstehen, so ist sie als eine unbedingte anzusehen. Dies gilt namentlich auch dann, wenn die Zuwendung davon abhängig gemacht ist, daß der Bedachte das ihm Zugedachte haben will.

§. 163.

Ist die Verfügung von einem in die Vergangenheit oder in die Gegenwart fallenden Ereigniß abhängig gemacht, so gilt sie, wenn das Ereigniß zugetroffen ist, sie fällt aber weg, wenn das Gegentheil der Fall ist.

§. 164.

Wird eine Verfügung von einem zukünftigen Ereigniß als einer aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht, so wird die Anordnung wirksam, wenn die Bedingung erfüllt ist, und es fällt die Verfügung weg, wenn die Bedingung vereitelt ist.

Dem unter einer aufschiebenden Bedingung eingesetzten Erben fällt die Erbschaft bei dem Eintritt der Bedingung an. (§. 2). Hat der Erblasser nicht anders verfügt und liegt kein Anwachsungsrecht vor (§. 381), so tritt bis dahin die gesetzliche Erbfolge ein, und ist der gesetzliche Erbe bei dem Eintritt der Bedingung verpflichtet, den Nachlaß dem testamentarischen Erben als Nacherben auszufolgen.

§. 165.

Eine letztwillige Verfügung, welcher eine auflösende Bedingung beigefügt ist, tritt sofort mit dem Tode des Erblassers in Wirksamkeit. Der Bedachte hat aber, sowie die Bedingung erfüllt ist, das, was er in Folge der Verfügung erhalten hat, an denjenigen herauszugeben, zu dessen Gunsten die auflösende Bedingung gereicht, oder dem der Erbtheil durch Anwachsungsrecht zufällt (§. 381); doch

bleiben ihm die Nutzungen der Zwischenzeit, es sei denn, daß der Erblasser anders verfügt hat.

Bei der Erbeinsetzung unter einer auflösenden Bedingung sind die gesetzlichen Erben oder diejenigen, welche für den Fall der Erfüllung der Bedingung als Erben eingesetzt sind, als Nacherben anzusehen. Diesen fällt die Erbschaft mit der Erfüllung der auflösenden Bedingung an. (§. 2).

§. 166.

Eine Verfügung, welche von dem bloßen Willen des dadurch Beschwerten abhängig gemacht wird, ist nichtig. Dagegen kann die Verfügung von einer Handlung oder Unterlassung des Beschwerten abhängig gemacht werden, obgleich die Handlung oder Unterlassung von dessen Willkür abhängt.

§. 167.

Eine Verfügung, deren Wirksamkeit von einer unmöglichen, oder den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitenden Handlung oder Unterlassung abhängig gemacht wird, ist nichtig.

Wird dagegen die Aufhebung der Wirksamkeit einer Verfügung von einer unmöglichen, oder den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitenden Handlung oder Unterlassung abhängig gemacht, so ist die Bedingung als nicht beigelegt zu betrachten.

Unverständliche, sei es aufschiebende, oder auflösende Bedingungen, gelten als nicht beigelegt.

§. 168.

Eine Bedingung, welche den Bedachten lächerlich zu machen geeignet ist, wird wie eine Bedingung gegen die guten Sitten betrachtet.

§. 169.

Die Bedingung, daß der bedachte Mann auch nach Vollendung des 24. Lebensjahres, oder die bedachte Frau auch nach Vollendung des 20. Lebensjahres im ehelosen Stande bleibe, oder auch nach dieser Zeit nur nach der Wahl oder mit Zustimmung eines Dritten

heirathe, ist als eine, den guten Sitten widerstreitende zu betrachten. Hingegen kann der Nießbrauch oder der Genuß von Renten einem Witwer oder einer Witwe auf die Dauer des Wittwenstandes, oder einer ledigen Frauensperson auf die Dauer des ehelosen Standes zugewendet werden.

§. 170.

Bedenkt der Erblasser Jemand für den Fall, wenn er seine Religion ändern werde, so ist die Bedingung als nicht beigefügt zu betrachten.

Wenn hingegen der Erblasser Jemand für den Fall beschwert, wenn er seine Religion nicht ändern werde, so ist die Anordnung nichtig.

§. 171.

Sind einer letztwilligen Verfügung zwei oder mehrere Bedingungen in der Weise beigefügt, daß bloß die eine oder die andere erfüllt werden soll, so muß, dafern eine derselben als nicht beigefügt anzusehen ist, die andere oder eine der mehreren erfüllt werden.

§. 172.

Die bejahende Bedingung gilt in der Regel als erfüllt, wenn das Ereigniß eintritt, welches der Erblasser zur Bedingung gemacht hat, die verneinende aber, wenn der Eintritt des Ereignisses nicht mehr möglich ist.

Wenn die muthmaßliche Absicht des Erblassers nur auf die Erreichung eines bestimmten Zweckes gerichtet gewesen ist und dieser nicht allein auf dem in der Bedingung bezeichneten Wege erreicht werden kann, so ist es als genügend anzusehen, daß der Zweck überhaupt erreicht worden ist, wenn auch auf einem anderen, als dem vom Erblasser bezeichneten Wege.

§. 173.

Die bejahende Bedingung ist als vereitelt zu betrachten, sobald es gewiß ist, daß das zur Bedingung gemachte Ereigniß nicht zutrifft, die verneinende, sobald das Ereigniß zutrifft.

§. 174.

Stirbt der Bedachte vor Erfüllung der aufschiebenden Bedingung, so geht das bedingte Recht nur dann auf seine Erben über, wenn es der Erblasser ausdrücklich angeordnet hat.

§. 175.

Ist das zur Bedingung gemachte Ereigniß schon bei Lebzeiten des Erblassers eingetreten, so gilt die Bedingung als erfüllt, es sei denn, daß der Erblasser ausdrücklich anders verfügt hat.

Ist aber ein Thun zur Bedingung gemacht, welches wiederholt werden kann und von der Willkür des Bedachten abhängt, und geht aus dem Testament hervor, daß der Erblasser die nach seinem Tode eintretende Erfüllung der Bedingung gewünscht hat, so gilt die Bedingung nur dann als erfüllt, wenn die Handlung nach dem Tode des Erblassers wiederholt wird.

§. 176.

Sind mehrere Personen unter einer Bedingung, deren Gegenstand theilbar ist, bedacht, und ist auch der Gegenstand der Zuwendung theilbar, so braucht der Einzelne die Bedingung nur zu seinem Antheile zu erfüllen.

Ist der Gegenstand der Bedingung oder der Gegenstand der Zuwendung untheilbar, so muß die Bedingung immer ganz erfüllt werden.

Wenn es in diesem Falle nach der klaren Absicht des Erblassers nicht darauf ankommt, daß die Bedingung durch alle Bedachte erfüllt werde, so kommt die durch Einen bewirkte Erfüllung den Uebrigen zu Gute; dieselben müssen jedoch demjenigen, der die Bedingung erfüllt hat, die hierauf verwendeten Kosten zu ihrem Antheil erstatten, widrigenfalls das Ganze dem Letzteren zufällt.

Wenn in dem gedachten Falle die Bedingung nach dem Willen des Erblassers von Allen erfüllt werden soll, so hat die Erfüllung durch einen der Bedachten die Wirkung, daß der Erfüllende den auf ihn fallenden Theil der Zuwendung, oder falls der Gegenstand der Zuwendung untheilbar ist, und zugleich seitens des Erfüllenden ab-

gesondert von den Mitbedachten erworben werden kann, den ganzen Gegenstand erhält.

§. 177.

Die Bedingung gilt als erfüllt, wenn derjenige, welchem der Eintritt der Bedingung zum Nachtheil gereicht, die Erfüllung absichtlich verhindert, sowie auch dann, wenn die Bedingung in einer von dem Bedachten an eine andere Person zu bewirkenden Leistung besteht, und die Erfüllung durch diese andere Person verhindert oder nachgesehen wird.

Sterben diejenigen Personen, zu deren Gunsten die Bedingung gestellt ist, oder zu deren Vortheil die Erfüllung gereichen würde, vor dem Anfall der Erbschaft, und hängt die Erfüllung nicht von dem Bedachten ab, so gilt die Bedingung als erfüllt, es sei denn, daß der Erblasser ausdrücklich anders verfügt hat.

§. 178.

Wird die Erfüllung einer Bedingung, welche auf ein Thun des Bedachten gestellt ist, durch einen Zufall unmöglich, ohne daß dem Bedachten hierbei ein Verschulden, sei es auch nur durch Verzögerung der zur Erfüllung der Bedingung vorzunehmenden Schritte, zur Last fällt, so ist die Bedingung als erfüllt anzusehen, es sei denn, daß der Erblasser laut seiner aus den Umständen und Verhältnissen erhellenden Absicht die Zuwendung von der wirklichen Erfüllung der Bedingung abhängig machen wollte; eine mit der Bedingung etwa verbundene alternative Bedingung ist aber in dem ersteren Falle zu erfüllen.

§. 179.

Hat der Bedachte eine zur Bedingung gestellte Handlung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vorzunehmen, so wird die Zeit, während welcher der Bedachte ohne sein Verschulden an der Vor- nahme der Handlung verhindert gewesen ist, in den Zeitraum nicht eingerechnet.

§. 180.

Ist eine Zuwendung von der aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht, daß der Bedachte eine von ihm abhängige Handlung so lange nicht vornehmen werde, als es überhaupt möglich ist, dieselbe vorzunehmen, oder daß der Bedachte ein gewisses, von ihm abhängiges Thun so lange fortsetze, als es überhaupt möglich ist, dasselbe fortzusetzen, so kann der Bedachte das ihm Zugewendete sogleich verlangen, ist aber im Falle der Vereitelung der Bedingung verpflichtet, den Gegenstand der Zuwendung nebst Nutzungen wieder herauszugeben. Eine Sicherheit hat er nur dann zu leisten, wenn es der Erblasser ausdrücklich angeordnet hat.

§. 181.

Die Bestimmung des Erblassers, daß der Bedachte die Zuwendung des Testaments nicht erhalten oder verlieren soll, wenn er dasselbe ansieht, hat keine Wirkung.

§. 182.

Das von einem Zeitpunkt an Zugewendete fällt dem Bedachten sogleich nach dem Tode des Erblassers an; er kann dasselbe aber erst mit dem Eintritt des Zeitpunktes verlangen.

Bei einer Erbeinsetzung von einem Zeitpunkte an erhalten, insofern als das Testament nicht anders verfügt, die gesetzlichen Erben die Erbschaft, sind aber verpflichtet, dieselbe mit dem Eintritt des Zeitpunktes an den eingesetzten Erben als Nacherben herauszugeben.

§. 183.

Das bis zu einem Zeitpunkt Zugewendete gebührt dem Bedachten bis zu dem Eintritt des Zeitpunktes.

Bei einer Erbeinsetzung bis zu einem Zeitpunkt hat der eingesetzte Erbe, insofern als das Testament nicht anders verfügt, die Erbschaft mit dem Eintritt des Zeitpunktes an die gesetzlichen Erben, als Nacherben herauszugeben.

§. 184.

Ist es überhaupt ungewiß, ob das als Zeitpunkt bezeichnete Ereigniß eintreten wird, so ist, im Falle das Testament keine entgegengesetzte Bestimmung enthält, die Verfügung so anzusehen, als ob sie von einer aufschiebenden, beziehungsweise auflösenden Bedingung abhängig gemacht wäre.

§. 185.

Ist es offenbar, daß das als Zeitpunkt bezeichnete Ereigniß gar nie eintreten kann, so ist diese Zeitbestimmung als unmögliche Bedingung anzusehen. Ist aber anzunehmen, daß der Erblasser sich bloß bei der Berechnung oder Bezeichnung des Zeitpunktes geirrt hat, so ist der Zeitpunkt nach dem wahrscheinlichen Willen des Erblassers zu bestimmen.

§. 186.

Ist der Zuwendung eine Auflage beigefügt, so erhält der Beschwerte die Erbschaft oder das Vermächtniß ohne Rücksicht auf die Erfüllung der Auflage. Gerecht dieselbe zu Gunsten eines Dritten in der Weise, daß sie dem Dritten vermögensrechtliche Vortheile gewährt, so wird sie als Vermächtniß betrachtet und ist in ihren Wirkungen nach den für die Vermächtnisse geltenden Bestimmungen zu beurtheilen, es sei denn, daß aus den Umständen und Verhältnissen eine andere Absicht des Erblassers hervorgeht.

In den Fällen, in welchen die Auflage nicht als Vermächtniß zu betrachten ist, steht dem Testamentsvollzieher, sowie jedem Dritten, dem an der Erfüllung gelegen ist, das Recht zu, gegen den Bedachten auf die Erfüllung zu dringen, auch demselben durch das Erbschaftsgericht eine Frist für die Erfüllung setzen zu lassen. Läßt der Bedachte die ihm gesetzte Frist verstreichen, ohne die Auflage zu erfüllen, oder wird die Erfüllung durch sein Verschulden unmöglich, so ist er verpflichtet, das Erhaltene mit den Nutzungen herauszugeben, und zwar die Erbschaft demjenigen, welchem sie im Sinne der Verfügung des Erblassers oder des Gesetzes gebührt, das Vermächtniß aber demjenigen, welcher mit demselben beschwert war.

§. 187.

Eine Auflage, deren Erfüllung unmöglich ist, oder den Gesetzen oder guten Sitten widerstreitet, sowie auch eine solche Auflage, deren Erfüllung nur zu Gunsten des Bedachten gereicht, ist als nicht beigefügt zu betrachten.

Als nicht beigefügt ist auch die Auflage zu betrachten, daß der Bedachte über sein nicht von dem Erblasser erhaltenes Vermögen nicht verfügen dürfe oder dieses Vermögen einem Dritten vermachen müsse.

4. Kapitel.

Auslegung der Testamente.

§. 188.

Die Worte eines Testaments sind in ihrem gewöhnlichen Sinne anzunehmen.

Lassen die Worte eine verschiedene Auslegung zu, so ist ihnen die Bedeutung beizulegen, bei welcher die Verfügung besteht und einen Erfolg haben kann.

Im Zweifel ist die Verfügung zu Gunsten des Bedachten auszulegen.

§. 189.

Bei der Auslegung zweifelhafter Verfügungen können auch vor oder nach der Errichtung des Testaments abgegebene Erklärungen des Erblassers berücksichtigt werden.

§. 190.

Sind in einem und demselben Testament Verfügungen enthalten, welche sich nicht mit einander vereinigen lassen, so sind sie, soweit sie sich widersprechen, sämmtlich ohne Wirkung.

§. 191.

Hat der Erblasser ohne genauere Bezeichnung zu Gunsten seiner Familie, seiner Verwandten, seiner nächsten Verwandten, seiner Erben oder seiner gesetzlichen Erben verfügt, so ist anzunehmen, daß die Anordnung zu Gunsten derjenigen getroffen wurde, welche bei der Eröffnung der Erbschaft zur gesetzlichen Erbfolge berufen sind, u. z. zu solchen Theilen, welche denselben laut den Vorschriften der gesetzlichen Erbfolge zukommen.

§. 192.

Hat der Erblasser zu Gunsten seiner Kinder, oder der Kinder eines Anderen, ohne einzelne Bezeichnung verfügt, so sind unter diesem Ausdruck auch die an deren Stelle tretenden entfernteren Abkömmlinge zu verstehen, und sind hinsichtlich der Größe der Anthelle die Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge anzuwenden.

§. 193.

Hat der Erblasser zu Gunsten einer Klasse von Personen oder zu Gunsten solcher Personen, welche zu ihm in einem Dienst-, Geschäfts- oder irgend einem anderen Verhältnisse stehen, ohne nähere Bezeichnung derselben verfügt, so ist anzunehmen, daß die Verfügung zu Gunsten derjenigen erfolgt ist, welche zur Zeit des Todes des Erblassers der angegebenen Klasse von Personen angehören oder zu ihm in dem bezeichneten Verhältnisse stehen.

§. 194.

Hat der Erblasser zu Gunsten der Armen, ohne nähere Bezeichnung derselben verfügt, so sind darunter die Armen des Ortes zu verstehen, an welchem der Erblasser zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat, und ist der Gegenstand der Zuwendung, im Falle der Erblasser nicht ausdrücklich anders verfügt hat, der kompetenten Behörde der Gemeinde wegen Vertheilung unter die Armen zu übergeben.

§. 195.

Hat der Erblasser zu Gunsten einer Kirchengemeinde, ohne nähere Bezeichnung derselben verfügt, so ist darunter die an seinem letzten Wohnsitz befindliche Pfarr- oder Filialgemeinde jener Confession zu verstehen, welcher er angehört hat.

§. 196.

Hat der Erblasser außer den Fällen der §§. 194, 195 zu Gunsten eines Wohlthätigkeits- oder eines sonstigen gemeinnützigen Zweckes ohne nähere Bestimmung der berechtigten juristischen Person verfügt, so gilt, wenn an dem letzten Wohnort des Erblassers eine Anstalt oder ein Verein besteht, zu deren Aufgaben die Förderung des fraglichen Zweckes gehört, diese Anstalt oder dieser Verein als bedacht, mit der Verpflichtung, den Gegenstand der Zuwendung zu dem von dem Erblasser bezeichneten Zweck zu verwenden.

Besteht an dem letzten Wohnort des Erblassers keine solche Anstalt oder kein solcher Verein, so fällt die Zuwendung der Anstalt oder dem Verein in dem betreffenden Verwaltungsbezirk, eventuell in dem Municipium an.

Sind in dem betreffenden Wohnorte, Bezirk oder Municipium mehrere Anstalten oder Vereine vorhanden, rücksichtlich deren die oben angegebenen Merkmale zutreffen, so erhalten diese den Gegenstand der Zuwendung in gleichen Theilen.

Ist auch auf dem Territorium des Municipiums keine entsprechende Anstalt oder kein entsprechender Verein vorhanden, so kommt bis zu deren Constituirung die Verwaltung des Gegenstandes der Zuwendung und dessen Verwendung zu dem von dem Erblasser bezeichneten Zweck der Verwaltungsbehörde des betreffenden Municipiums zu.

5. Kapitel. Erbeinsetzung.

§. 197.

Zur Erbeinsetzung ist nicht erforderlich, daß der Erblasser denjenigen, welchen er zum Erben einsetzen will, seinen Erben nenne,

oder daß er das Wort Erbe gebrauche. Es genügt, wenn der auf eine Erbeinssetzung gerichtete Wille des Erblassers sonst in dem Testamente ausgedrückt ist.

§. 198.

Hat der Erblasser dem Einen sein bewegliches, dem Andern sein unbewegliches Vermögen hinterlassen, oder Mehreren bestimmte einzelne Vermögensgegenstände (Sachen, Rechte, Summen), welche zusammen den Nachlaß erschöpfen, zugewendet, so sind die Betreffenden, falls aus dem Testament eine andere Absicht des Erblassers nicht hervorgeht, als Miterben anzusehen, und zwar nach dem Verhältnisse, in welchem der Werth des einem Jeden Hinterlassenen bei dem Tode des Erblassers zum Gesamtwerthe der Erbschaft steht.

§. 199.

Enthält das Testament keine ausdrückliche Erbeinssetzung, und hat der Erblasser über den größeren Theil des Nachlasses derart verfügt, daß er bestimmte einzelne Vermögensgegenstände Einem oder Mehreren hinterläßt, so sind, falls aus dem Testament keine andere Absicht hervorgeht, als Miterben in dem in §. 198 angegebenen Verhältniß diejenigen zu betrachten, welchen der Erblasser einzelne Vermögensgegenstände vermacht hat, sowie auch diejenigen, welche die einzeln nicht bezeichneten Vermögensgegenstände sei es auf Grund des Testaments oder der gesetzlichen Erbfolge erhalten.

§. 200.

Abgesehen von den Fällen der §§. 198 und 199 ist derjenige, welchem der Erblasser einzelne Vermögensgegenstände zugewendet hat, obwohl er im Testament als Erbe bezeichnet wurde, als Vermächtnißnehmer zu betrachten.

§. 201.

Hat der Erblasser nur einen Erben ohne Angabe eines Erbtheils eingesetzt, so gebührt diesem die ganze Erbschaft.

§. 202.

Hat der Erblasser Mehrere ohne Bestimmung der Erbtheile zu Erben eingesetzt, so erhalten sie die Erbschaft zu gleichen Theilen, vorausgesetzt, daß nicht aus dem Inhalt und dem Zusammenhang der Verfügung die Absicht zu entnehmen ist, daß mehrere Erben zusammen nur einen Theil erhalten sollen. Letzteres ist namentlich dann anzunehmen, wenn der Erblasser einige von den Erben im Gegensatz gegen die anderen unter einer Gesamtbezeichnung zusammengefaßt hat.

§. 203.

Hat der Erblasser nur einen Erben eingesetzt, die Einsetzung aber auf einen Theil der Erbschaft beschränkt, oder durch den bestimmten Antheil mehrerer Erben die Erbschaft nicht erschöpft, so fällt der erübrigende Theil der Erbschaft den gesetzlichen Erben zu.

§. 204.

Uebersteigen die bestimmten Antheile der Erben das Ganze, so erleiden die Antheile eine verhältnißmäßige Minderung, sofern aus dem Testamente keine abweichende Absicht des Erblassers erhellt.

§. 205.

Hat der Erblasser einige Erben auf bestimmte Antheile, andere ohne Bestimmung der Antheile eingesetzt, so erhalten die letzteren den nach Abzug der bestimmten Erbtheile verbleibenden Ueberschuß der Erbschaft, und zwar zu den im §. 202 bestimmten Antheilen.

Wird jedoch die Erbschaft schon durch die Antheile der zu bestimmten Theilen ernannten Erben erschöpft und hat der Erblasser außerdem einen oder mehrere Erben zu unbestimmten Antheilen ernannt, so sind die Antheile der zu bestimmten Theilen eingesetzten Erben, insoweit kein anderer Wille des Erblassers erhellt, verhältnißmäßig so weit zu mindern, daß jeder der ohne Bestimmung eines Erbtheils eingesetzten Erben einen gleichen Erbtheil mit dem am geringsten Bedachten der zu bestimmten Antheilen ernannten Erben erhält.

§. 206.

Hat der Erblasser Einem oder Mehreren einzelne Vermögensgegenstände hinterlassen, welche zusammen die Erbschaft erschöpfen, und außerdem ohne Bestimmung der Erbtheile einen oder mehrere Erben ernannt, so sind die ersteren Zuwendungen verhältnißmäßig so weit zu mindern, daß jeder der Letzteren einen solchen Erbtheil erhält, wie er ihn erhalten würde, wenn er mit den Ersteren ohne Bestimmung eines Erbtheils als Erbe eingesetzt worden wäre.

Dieselbe Vorschrift ist auch dann anzuwenden, wenn die Letzteren auf bestimmte Erbtheile eingesetzt sind, nur daß ihnen in diesem Falle nicht mehr gebührt als ihr bestimmter Erbtheil.

6. Kapitel.

Die Substitution.

§. 207.

Der Erblasser kann in seinem Testament für den Fall, daß die von ihm ernannten Erben die Erbschaft nicht erwerben können oder wollen, ohne alle Einschränkung Einem oder Mehrere zu substituirt Erben ernennen.

Auf die Substitution finden, soweit in dem gegenwärtigen Gesetz nicht ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften über die Erbeinsetzung Anwendung.

§. 208.

Hat der Erblasser auch nur einen der in §. 207 erwähnten zwei Fälle der Substitution bezeichnet, so gilt dieselbe im Zweifel doch auch für den anderen Fall.

§. 209.

Die dem Erben auferlegten Verbindlichkeiten gelten auch für den an dessen Stelle tretenden substituirt Erben, soweit aus der Verfügung oder aus der, aus den Umständen folgenden Absicht des

Erblassers nicht hervorgeht, daß sie sich bloß auf die Person des Erben beziehen.

§. 210.

Hat der Erblasser der Erbeinsetzung eine Bedingung beigelegt, und die Bedingung bei der Substitution nicht wiederholt, so ist die Bedingung für den substituirtten Erben im Zweifel als nicht beigelegt zu betrachten.

§. 211.

Hat der Erblasser für mehrere Erben, unter welchen das Anwartschaftsrecht gilt (§. 381), gemeinschaftlich einen oder mehrere substituirtte Erben ernannt, so gelangt die Substitution im Zweifel nur dann zur Wirkung, wenn die Erbschaft durch keinen der Anwartschaftsrecht besitzenden Erben erworben wird.

§. 212.

Hat der Erblasser mehrere Erben eingesetzt und diese unter sich substituirt, oder hat er für einen der ernannten Erben die übrigen zu substituirtten Erben eingesetzt, so ist im Zweifel die für die Erbeinsetzung geltende Theilbestimmung auch für die Substitution anzuwenden.

Ist neben den Erben noch ein Dritter substituirt, ohne daß über die Erbtheile eine Bestimmung getroffen wäre, so erhalten den erledigten Erbtheil die substituirtten Erben zu gleichen Theilen.

§. 213.

Ist nach dem substituirtten Erben eine weitere Substitution angeordnet, so erbt der nachfolgend Substituirtte erst dann, wenn der vorgehende substituirtte Erbe die Erbschaft nicht erwirbt.

Ist der vorgehende substituirtte Erbe zugleich als Erbe eingesetzt, so ist die nachfolgende Substitution zugleich auf den Erbtheil des vorgehenden substituirtten Erben wirksam.

Dieselben Bestimmungen sind auch auf die weiteren Substitutionen entsprechend anzuwenden.

§. 214.

Die Substitution fällt weg, wenn der Erbe oder, sofern dieser nach dem Anfall der Erbschaft gestorben, dessen Erben (§. 375) die Erbschaft erwerben, oder wenn der substituirt Erbe stirbt, bevor der Erbe oder dessen Erben (§. 371) über die Annahme der Erbschaft sich erklärt haben.

§. 215.

Hat der Erblasser seinen Verwandten auf- oder absteigender Linie oder seinen Seitenverwandten bis einschließlich zu den Geschwisterkindern zum Erben ernannt und stirbt der eingesetzte Erbe vor dem Erblasser, so gelten die Abkömmlinge des Erben (§§. 15, 16) als stillschweigend substituirt Erben, es sei denn, daß das Testament ausdrücklich anders verfügt.

7. Kapitel.

Einfetzung von Nacherben.

§. 216.

Der Erblasser kann hinsichtlich der Erbschaft oder eines Theiles derselben einen oder mehrere Nacherben einsetzen, in der Weise, daß die Erbschaft oder der Erbtheil nach dem Tode des Erben oder in anderen bestimmten Fällen dem Nacherben zufalle (§§. 164, 165, 182, 183).

Ist die Erbschaft oder der Erbtheil dem Nacherben nach dem Tode des Erben herauszugeben, so fällt dem Nacherben die Erbschaft, falls das Testament keine abweichende Bestimmung enthält, mit dem Tode des Erben zu.

§. 217.

Hat der Erblasser einen bei seinem Tode noch nicht empfangenen Erben eingesetzt, so ist diese Verfügung als Nacherbeinfetzung

anzusehen und findet, insoweit der Erblasser nicht anders verfügt hat, bis zur Geburt des Nacherben die gesetzliche Erbfolge statt.

§. 218.

Der Erblasser kann in Beziehung auf das von ihm stammende Vermögen seinem Erben die Testirung verbieten, oder anordnen, daß er einen bestimmten Dritten zum Erben einsetze. Diese Anordnung ist als Nacherbeinsetzung anzusehen, und gebührt das Nacherbrecht im ersten Falle den gesetzlichen Erben des Erben, im zweiten Falle aber dem bezeichneten Dritten.

Hat der Erblasser seinem Erben verboten, den Nachlaß zu veräußern und zugleich die Person, zu deren Gunsten das Verbot dient, bezeichnet, so gilt diese Verfügung als Nacherbeinsetzung zu Gunsten der benannten Person.

Ist die Person, zu deren Gunsten die Veräußerung verboten wird, nicht benannt, so hat das Verbot keine Wirkung.

§. 219.

Haben Eltern oder Voreltern ihrem kinderlosen Abkömmling einen Nacherben eingesetzt, so fällt diese Einsetzung, falls das Gegenteil nicht ausdrücklich angeordnet wurde, weg, wenn der Abkömmling später ein Kind bekommen hat (§§. 15, 16), und dieses Kind oder dessen Abkömmling (§§. 15, 16) zu der Zeit, wo die Herausgabe der Erbschaft an den Nacherben erfolgen soll, noch am Leben ist.

§. 220.

Haben Eltern oder Voreltern ihren Abkömmling zum Erben, dessen Kinder (§§. 15, 16) aber zu Nacherben ernannt, und stirbt eines der zu Nacherben eingesetzten Kinder vor oder nach dem Erblasser, aber vor dem Eintritt der Nacherbfolge, so treten an dessen Stelle, falls das Testament nicht anders verfügt, seine Abkömmlinge (§§. 15, 16), und zwar auch dann, wenn die als Nacherben eingesetzten Kinder namentlich benannt sind und ihr Nacherbtheil festgesetzt ist.

Bekommt in demselben Falle der Erbe inzwischen ein Kind,

so ist dieses zu einem, seinem gesetzlichen Erbtheil entsprechenden Antheil als Nacherbe anzusehen, und die Antheile der übrigen, als Nacherben ernannten Kinder erleiden eine verhältnißmäßige Kürzung.

§. 221.

Ist einem zur Zeit der Testamentserrichtung geisteskranken oder des Gebrauchs der Vernunft beraubten Erben ein Nacherbe eingesetzt, so verliert diese Verfügung ihre Kraft, wenn der Erbe den Gebrauch der Vernunft wiedererlangt.

§. 222.

Hat der Erblasser auch Vermächtnisse angeordnet, so belasten sie in der Regel den Erben, und der Nacherbe erhält den nach Befriedigung der Vermächtnisse verbleibenden Rest der Erbschaft.

Jene Vermächtnisse hingegen, welche laut der Anordnung des Erblassers nach dem Eintritt der Nacherbfolge zu befriedigen sind, belasten den Nacherben.

Hat der Erbe dem Nacherben bloß einen Theil der Erbschaft oder des Erbtheils herausgegeben, so belasten zwar die Vermächtnisse, insoweit nicht anders verfügt ist, den Erben, bei Festsetzung des Erbtheils des Nacherben ist aber der verhältnißmäßige Theil dieser Vermächtnisse zu Lasten des Nacherben in Anrechnung zu bringen.

§. 223.

Durch die Annahme der mit der Nacherbeinsetzung beschwerten Erbschaft tritt der Erbe in die Rechte und Pflichten eines Erben.

Dem Nacherben gegenüber sind auf die Rechte und Pflichten des Erben die auf die Nutznießung bezüglichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Ist nicht ausdrücklich anders verfügt, so hat der Erbe dem Nacherben hinsichtlich der Herausgabe der Erbschaft oder des Erbtheils Sicherstellung zu leisten. Bei unbeweglichen Sachen erfolgt diese Sicherstellung durch grundbücherliche Eintragung, bei Werthpapieren durch deren Vinculirung oder Hinterlegung zu Gerichtshänden. Zum Nachlaß gehörige andere Sachen kann der Erbe, statt

für dieselben Sicherheit zu leisten, einem Sequester zur Verwaltung übergeben.

Uebrigens hat der Erbe dem Nacherben auf sein Verlangen einen Ausweis über das Nachlassvermögen zu geben.

§. 224.

Zum Nachlassvermögen gehörige Sachen darf der Erbe, ohne Einwilligung des Nacherben nur insoweit veräußern, als ihm der Erblasser die Veräußerung gestattet hat, oder die Sache sich nicht ohne Gefahr oder Schaden aufbewahren läßt, oder inwiefern die Veräußerung zur Bezahlung von Erbschaftsschulden oder zur Befriedigung von Vermächtnissen, die den Erben belasten, nöthig ist.

Dieser Bestimmung entgegen abgeschlossene Rechtsgeschäfte, welche durch grundbücherliche Eintragung oder durch Uebergabe durchgeführt sind, können bei beweglichen Sachen überhaupt nicht, bei unbeweglichen Sachen aber im Falle die Nacherbeinsetzung grundbücherlich nicht eingetragen ist, nur dann angefochten werden, wenn der contrahirende Dritte in unredlichem Glauben handelte.

§. 225.

Hat der Erblasser die Nacherbeinsetzung auf das beschränkt, was von der Erbschaft beim Tode des Erben vorhanden sein werde, oder dem Erben sonst die freie Verfügung gestattet, so kann der Erbe das Nachlassvermögen veräußern, verbrauchen, verschenken, er darf aber darüber nicht auf den Todesfall verfügen.

In diesem Falle kann der Erbe weder Sicherstellung, noch die grundbücherliche Eintragung des Nacherbrechts, sondern blos einen Ausweis über das Nachlassvermögen verlangen.

§. 226.

Hat der Erblasser dem Nacherben verboten, von dem Erben den Ausweis des Nachlassvermögens zu verlangen, so ist anzunehmen, daß er dem Erben das Verfügungsrecht im Sinne des §. 225 gewähren wollte.

§. 227.

Bei dem Eintritt des Zeitpunktes oder des Ereignisses, von welchem der Erblasser die Nacherbeinsetzung abhängig gemacht hat, kann der Nacherbe die Herausgabe der Erbschaft oder des Erbtheils, beziehungsweise dessen, was in den Fällen der §§. 225, 226 noch vorhanden ist, verlangen (§. 222).

Der Nacherbe hat keinen Anspruch darauf, was der Erbe aus dem Nachlaß nicht als unmittelbarer Erbe, sondern vermöge Anwachsungsrechtes (§§. 381, 382) oder Substitution oder als Vermächtniß erhalten hat, es sei denn, daß der Erblasser die Nacherbeinsetzung ausdrücklich auch auf diese ausgedehnt hat.

Der Erbe, beziehungsweise seine Rechtsnachfolger haben von dem Zeitpunkte an, in welchem sie mit der Herausgabe im Verzug sind, auch die Nutzungen des herauszugebenden Vermögens zu erstatten.

§. 228.

Im Falle der Herausgabe der Erbschaft bleiben die Forderungen des Erben an den Erblasser, und die des Letzteren an den Erben aufrecht, bei einer theilweisen Nacherbeinsetzung aber nur im Verhältniß des mit der Nacherbeinsetzung beschwerten Erbtheils. Die dinglichen Rechte, mit welchen eine Sache des Erblassers zu Gunsten des Erben oder eine Sache des Erben zu Gunsten des Erblassers belastet ist, leben, sofern als sie durch Vereinigung der Rechte und Pflichten in einer Person erloschen waren, im Falle der Herausgabe der Erbschaft wieder auf.

§. 229.

Mit dem Eintritt des Zeitpunktes oder des Ereignisses, von welchem die Nacherbeinsetzung abhängig gemacht ist, tritt der Nacherbe in die Rechte und Pflichten des Erben. Er ist von diesem Zeitpunkte an berechtigt, die Erbschaftsklage anhängig zu machen, die Bewirkung der Erbtheilung zu veranlassen und einzelne erbchaftliche Gegenstände im Prozeßwege zu fordern.

§. 230.

Mit dem Eintritt der Nacherfolge ist der Nacherbe den unbefriedigten Erbschaftsgläubigern und Vermächtnißnehmern als Erbe verantwortlich.

Reichen die an den Nacherben herausgegebene Erbschaft oder der Erbtheil zur Verichtigung dieser Lasten nicht aus, so sind die Erbschaftsgläubiger und jene Vermächtnißnehmer, welche von dem Erben zu befriedigen gewesen wären, berechtigt, ihre Befriedigung bis zur Höhe des Werthes der gezogenen Früchte auch gegen den Erben geltend zu machen.

§. 231.

Kann oder will der Erbe, beziehungsweise dessen Erbe (§. 375) die Erbschaft nicht annehmen, so fällt die mit der Nacherbeinsetzung belastete Erbschaft oder der Erbtheil, sofern der Erblasser nicht anders verfügt hat, dem Nacherben zu.

Bei einer Nacherbeinsetzung unter einer ausschließenden Bedingung tritt die Erbfolge des Nacherben erst mit der Erfüllung der Bedingung ein (§. 2, 164).

§. 232.

Der Erblasser kann hinsichtlich derselben Erbschaft oder desselben Erbtheils zwei oder mehrere Nacherben in der Weise einsetzen, daß ihnen die Erbschaft in der festgesetzten Ordnung zufallen soll. Auch noch nicht geborene Personen können zu Nacherben ernannt werden.

Erwirkt einer der nacheinander eingesetzten Nacherben die Erbschaft als Nacherbe, so erlöschen in der Regel die weiteren Nacherbeinsetzungen.

§. 233.

Hat aber der Erblasser die Nacherben aus dem Kreise seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie, seines Ehegatten, seiner Geschwister und der Abkömmlinge seiner Geschwister ernannt, so hat die Nacherbeinsetzung in zwei Graden Wirksamkeit, und ist nur

insofern beschränkt, als von den nacheinander eingelegten Nacherben diejenigen, welche die Erbschaft oder den Erbtheil als Nacherben zweiten Grades nach dem vorhergehenden Nacherben erwerben, über die Erbschaft frei verfügen können und die weitere Nacherbeinsetzung erlischt.

In diesem Falle sind auf das Rechtsverhältniß zwischen dem ersten und dem zweiten Nacherben die für das Rechtsverhältniß zwischen dem Erben und dem Nacherben bestimmten Vorschriften anzuwenden.

§. 234.

Ist in dem Testament eine fideicommissarische Erbfolge-Ordnung festgesetzt, kann aber die Anordnung des Erblassers als Fideicommiss nicht in Wirksamkeit treten, so gilt dieselbe innerhalb der Beschränkungen der §§. 232, 233 als Nacherbeinsetzung, es sei denn, daß das Testament abweichend verfügt, oder daß ein anderer Wille des Erblassers erhellt.